

NIEDERSCHRIFT

Der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, dem 14.02.2022 um 19:00 Uhr
in Bürgerhaus - Saal Steinbach-Hallenberg -, Untergasse 36 .

Tagesordnung I

1. Empfehlung des Ältestenrates
2. Mitteilungen
- 2.1 Quartalsbericht Q4 – Vorläufiges Ergebnis 2021 über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 28 GemHVO. MI-1/2022
- 2.2 Haushalt 2022
- 2.3 Gründung einer Integrations-Kommission
- 2.4 Radweg Steinbach-Niederhöhnstadt
- 2.5 Radverkehrskonzept Steinbach (Taunus)
3. Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden
4. Aktuelle Fragestunde
- 4.1 Corona-Schutzmaßnahmen in Kindertagesstätten in Steinbach
- 4.2 Förderprogramm "Lebendige Zentren"
- 4.3 Heizen in Steinbach
- 4.4 Gelber Sack / Gelbe Tonne
- 4.5 Mauer am Betreuungszentrum der GSS
5. Feuerwehrsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) VL-
hier: I. Nachtrag 11/2022/XIX
6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Einsatz der Drehleiter (DLA (K) 23/12) mit der Stadt Oberursel (Taunus) VL-
17/2022/XIX
7. Abschluss eines Kindertagesstättenbetriebsvertrages mit dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus über den Betrieb der evangelischen Kindertagesstätte Regenbogen VL-
16/2022/XIX
8. Soziale Stadt VL-
hier: Gebietsänderung Erweiterung Fördergebiet im Bereich Kita "In der Eck" 26/2022/XIX
9. Projektrahmenvertrag mit der HLG zur Bodenbevorratung VL-
10/2022/XIX
10. Kommunale Zusammenarbeit in der Wasserbewirtschaftung im Hochtaunuskreis VL-
33/2022/XIX

- | | |
|--|--------------------|
| 11. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.01.2022:
Maßnahmen zur Reduzierung von sogenannten "Schottergärten" im
Stadtgebiet. | VL-
29/2022/XIX |
| 12. Prüfantrag der CDU-Fraktion vom 29.01.2022:
Geschwindigkeitsbeschränkung in der Bahnstraße | VL-
31/2022/XIX |
| 13. Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 26.01.2022:
Aktivitäten zur Integration | VL-
32/2022/XIX |
| 14. Gemeinsamer Antrag von FDP, SPD, CDU und Bündnis 90/Die
Grünen vom 29.01.2022:
Frankfurter Neubaugebiet westlich der A5 | VL-
30/2022/XIX |
| 15. Projektvereinbarung Nr. 8 - Erweiterung Eschborner Weg - zum
Projektrahmenvertrag mit der HLG zur Bodenbevorratung | VL-
18/2022/XIX |

Beginn 19:00 Uhr

Ende 21:10 Uhr

Anwesend

Stadtverordnetenversammlung

CDU-Fraktion

Frau Dr. Yvonne Binard-Kühnel
Herr Christian Breitsprecher
Frau Tanja Dechant-Möller
Frau Iris Diener
Herr Hartmut Eichhorn
Frau Gabriele Eilers
Frau Tanja Nagler
Herr Heino von Winning

SPD-Fraktion

Herr Jürgen Galinski
Herr Daniel Gramatte
Frau Dilara Jestädt
Herr Moritz Kletzka
Frau Hannah Listing
Frau Andrea Rahlwes
Frau Heike Schwab
Herr Boris Tiemann

FDP-Fraktion

Frau Astrid Gemke
Herr Dirk Hagen
Herr Kai Hilbig
Herr Heiko Hildebrandt
Frau Simone Horn
Frau Laura Jungeblut
Herr Dr. Stefan Naas ab 20:44 Uhr
Herr Walter Schütz
Herr Dominik Weigand

Bündnis 90/

Die Grünen

Herr Wolfgang Dreyer
Frau Dr. Gabriele Grabiger
Herr Horst Müller-Bady
Frau Sabine Schwarz-Odewald ab 20:35 Uhr
Herr Jan Stricker

Magistrat

Herr Steffen Bonk
Herr Holger Heil
Herr Lars Knobloch
Herr Norbert Möller
Herr Dr. Jörg Odewald
Frau Marion Starke
Herr Dr. Klaus Peter Weinberg

Verwaltung

Herr Marcus Gipp
Herr Sebastian Köhler
Herr Alexander Müller
Herr Alexander Winkel

Schriftführer/-in

Herr Jörg Schwengler

Nicht anwesend

Frau Jutta Kühne

Sitzungsverlauf

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski eröffnet die 6. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Steinbach (Taunus). Er begrüßt die Einwohnerinnen und Einwohner, die Damen und Herren der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder des Magistrates, die Vertreter der Presse und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski stellt fest, dass die Einladung zur 6. öffentlichen Sitzung rechtzeitig ergangen und die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski stellt weiterhin fest, dass gegen die Niederschrift der 5. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.12.2021 ein Widerspruch von Herrn Kletzka/SPD vorliegt. Er teilt mit, dass sich die Einwendung auf Tagesordnungspunkt 3.1 „Anfragen der SPD-Fraktion zum baulichen Zustand der Sportstätten in der Waldstraße“ und die entsprechenden Summen, die in der Niederschrift aufgenommen wurden, bezieht. Dazu wurde in der Niederschrift festgehalten, dass Restmittel aus den Vorjahren von über 200.000.- € für das Sportzentrum investiert werden. Das Geld ist für verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die vom Bürgermeister erläutert wurden.

Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister ist dies so nicht zutreffend. Richtig ist viel mehr, dass von Restmitteln aus den Vorjahren über insgesamt 200.000.- €, 80.000.- € in das Sportzentrum für eine Machbarkeitsstudie investiert werden sollen.

Der Einwendung wurde somit stattgegeben, die entsprechende Passage in der Niederschrift zur 5.

Stadtverordnetenversammlung wurde inzwischen aktualisiert und im Netz hinterlegt.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski fragt, ob es Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Es werden keine Änderungswünsche vorgetragen.

Tagesordnung I

1. Empfehlung des Ältestenrates

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski berichtet dieser als Vorsitzender des Ältestenrates über die vor dieser Stadtverordnetenversammlung erfolgte Sitzung des Ältestenrates.

Er teilt mit, dass man sich im Ältestenrat darauf verständigt hat, dass alle Punkt entsprechend der Tagesordnung behandelt werden.

2. Mitteilungen

2.1 Quartalsbericht Q4 – Vorläufiges Ergebnis 2021 über den Stand des MI-1/2022 Haushaltsvollzugs gemäß § 28 GemHVO.

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass es sich um ein vorläufiges Ergebnis handelt und dass noch Abschlussbuchungen vorzunehmen sind. Vorläufig schließt die Stadt Steinbach das Jahr 2021 mit einem Plus von rund 2,2 Millionen Euro ab. Aufgrund der Abschlussbuchungen wird sich das Ergebnis jedoch deutlich verschlechtern und voraussichtlich nicht mehr im siebenstelligen Bereich liegen. Im Anschluss gibt der Bürgermeister einige Erläuterungen zum Inhalt des Quartalsberichts. Er betont, dass das Ergebnis vor allem aus geringeren Sachkosten und Personalaufwendungen resultiert.

2.2 Haushalt 2022

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass der Haushalt 2022 dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorliegt. Er geht davon aus, dass man die Haushaltsgenehmigung im Laufe der Woche vom 14.-20. Februar 2022 und damit äußerst früh erhalten wird. Somit kann die Stadt Steinbach frühzeitig agieren und unter anderem auch den durch die späte Beschlussfassung des Vorjahres entstandenen Rückstand etwas kompensieren. Der Haushalt 2022 wird voraussichtlich ohne Auflagen genehmigt werden.

2.3 Gründung einer Integrations-Kommission

Des Weiteren teilt Herr Bürgermeister Bonk mit, dass der Magistrat die Gründung einer Integrationskommission beschlossen hat. Auslöser hierfür ist die Änderung der Hauptsatzung von 2020, in der man diese Kommission einem Ausländerbeirat vorzog. Eine entsprechende Ausschreibung an die Bevölkerung zur Bewerbung sachkundiger Einwohner wird in der Steinbacher Info am 26.02.2022 veröffentlicht werden. Der Bürgermeister geht davon aus, der Stadtverordnetenversammlung voraussichtlich am 16. Mai einen Personalvorschlag unterbreiten zu können.

2.4 Radweg Steinbach-Niederh ochstadt

Herr B rgermeister Bonk teilt mit, dass der offizielle Spatenstich des Radweges Steinbach-Niederh ochstadt am Dienstag, den 22.02.2022 sein wird. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich bis Oktober 2022 andauern.

2.5 Radverkehrskonzept Steinbach (Taunus)

Herr B rgermeister Bonk teilt mit, dass von M rz bis Dezember 2021 das Planungsb ro RVK ein Radverkehrskonzept f r die Stadt Steinbach erarbeitete. Das 134 Seiten umfassende Konzept liegt der Stadtverordnetenversammlung  ber einen Link im Gremieninformationsdienst und der  ffentlichkeit  ber die Homepage der Stadt Steinbach vor. Im Haushalt 2022 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung sind bereits 75.000,-  p.a. f r eine Umsetzung von Ma nahmen des Konzepts vorgesehen. Das Radverkehrskonzept ist mit der  ber rtlichen Radverkehrsplanung abgestimmt.

Das Konzept soll in der n chsten Sitzung des Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses ausf hrlich beraten werden.

3. Mitteilungen aus den Aussch ssen und Verb nden

Es werden keine Mitteilungen gegeben.

4. Aktuelle Fragestunde

4.1 Corona-Schutzma nahmen in Kindertagesst tten in Steinbach

Frau Dechant-M ller/CDU fragt, welche Ma nahmen zum Schutz der Kinder, insbesondere im Kita-Alter angewendet werden, um die Verbreitung der Coronavariante „Omikron“ einzud mmen.

Herr B rgermeister Bonk antwortet, dass die Stadt als Tr ger eigener Einrichtungen wie auch als Stadt Steinbach diesbez glich relativ wenig Gestaltungsr ume hat, da man auf die Vorgaben und zentralen Handlungsempfehlungen von Land und Kreis angewiesen ist. Soweit man Einfluss darauf nehmen konnte, habe die Stadtverwaltung ihre Sache gut gemacht. Folgende Ma nahmen wurden w hrend der Pandemie – phasenweise – getroffen:

- Lollitests f r Kinder
- Betrieb des Testzentrums auch w hrend 10/2021
- kostenlose Tests im B rgerhaus
- eingeschr nkter Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen / Gruppenreduzierung und – schlie ung
- statt nach sieben erst nach zehn Tagen „freitesten“
- nach aktuellen Empfehlungen muss nur das positiv getestete Kind in Quarant ne
- Testungen m ssen der Stadtverwaltung tagesaktuell beim Kitabesuch dokumentiert werden

4.2 Förderprogramm "Lebendige Zentren"

Herr Müller-Bady/Bündnis 90/Die Grünen erkundigt sich nach dem aktuellen Stand des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ und möchte wissen, ob es aus dem Treffen mit den Bürgern sowie aus dem Planungsbüro neue Erkenntnisse gibt.

Herr Bürgermeister Bonk antwortet, dass das integrierte Stadt-Entwicklungskonzept vom Planungsbüro „werk-plan“ erarbeitet wurde. Der Input der Bürgerinnen und Bürger aus dem Treffen und dem Stadtpaziergang ist in eine Stärken- und Schwächenanalyse (SWOT-Analyse) eingeflossen. Die Verwaltung befindet sich aktuell in der Abstimmung mit dem Ministerium. Im Anschluss wird man das Papier in den politischen Raum geben. Darauffolgend ist eine Bürgerversammlung zum Thema angedacht.

4.3 Heizen in Steinbach

Herr Tiemann/SPD möchte wissen, ob der Magistrat über Daten und Informationen verfügt, um eine Aussage dazu machen zu können, welche Prozente der Steinbacher Haushalte mit welchen Energieträgern und -techniken heizen.

Herr Bürgermeister Bonk antwortet, dass Energiepolitik in der Regel keine kommunale Aufgabe ist. Dem Magistrat liegen hierzu auch keine Daten vor. Jedoch erklärt der Bürgermeister, dass die Netzdienste Rhein-Main (Netzanbieter) über 1418 Hausgasanschlüsse in Steinbach verfügen, von denen aktuell 1387 aktiv sind. Bei insgesamt 1682 Wohngebäuden in Steinbach (Stand: 31.12.2020) würden demnach maximal 295 Liegenschaften in Steinbach nicht mit Gas heizen. Generell wird also in Steinbach - wie auch in der gesamten Region - überwiegend mit Erdgas geheizt.

4.4 Gelber Sack / Gelbe Tonne

Herr Hildebrandt/FDP fragt, was mit den Inhalten der Gelben Säcke in Steinbach geschieht und ob die Stadt Steinbach die Möglichkeit hat, auf das Entsorgungsunternehmen Einfluss zu nehmen.

Herr Bürgermeister Bonk erklärt, dass die Stadt Steinbach nicht für die Leerung und Abholung des Gelben Sackes zuständig ist. Fachlich zuständig sind die dualen Systeme, die die Leistung für den jeweiligen Müll ausschreiben. Entsorgungsunternehmen, Stadtwerke wie auch Private können sich darauf bewerben und den Zuschlag bekommen. Der Hochtaunuskreis gibt ein Leistungsverzeichnis vor, nicht die Kommune.

Im Verpackungsgesetz gibt es feste Recyclingquoten, die aktuell für Plastik bei mindestens 58,5% liegen und künftig auf 70% angehoben werden sollen. Die dualen Systeme sind also verpflichtet, diesen Prozentsatz dem Recycling zuzuführen. Die restlichen 41,5% können verkauft werden oder gehen in die Verbrennung. In Bezug auf den verkauften Anteil gibt es kaum Einflussmöglichkeiten, schon gar nicht für eine Kommune.

4.5 Mauer am Betreuungszentrum der GSS

Frau Gemke/FDP weist darauf hin, dass die Mauer der Betreuungsschule am Weiher sehr grau aussieht und teils mit Graffiti beschmiert ist. Sie fragt, ob es nicht möglich wäre, diese Mauer durch die Kinder der Grundschule bemalen zu lassen.

Herr Bürgermeister Bonk antwortet, dass dies seitens der Verantwortlichen bzw. der Eigentümer der Liegenschaft bereits negativ beschieden wurde mit Verweis auf die Verkleidung und Fassadengestaltung des Gebäudes sowie aufgrund der Pandemie.

**5. Feuerwehrsatzung der Stadt Steinbach (Taunus)
hier: I. Nachtrag**

**VL-
11/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski sprechen Herr Breitsprecher/CDU und Herr Hilbig/FDP.

Danach kommt es zur Abstimmungen über die VL-11/2022/XIX.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den I. Nachtrag zur Feuerwehrsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) gemäß dem in Anlage zu dieser Vorlage befindlichen Entwurf.

Der I. Nachtrag tritt am Tage nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en) (28 Ja-Stimmen)

**6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Einsatz der Drehleiter
(DLA (K) 23/12) mit der Stadt Oberursel (Taunus)**

**VL-
17/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski kommt es ohne weitere Diskussion zur Abstimmung über die VL-17/2022/XIX.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Einsatz der Drehleiter (DLA (K) 23/12) mit der Stadt Oberursel (Taunus) in der beigelegten Fassung zu.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en) (28 Ja-Stimmen)

**7. Abschluss eines Vertrages eines
Kindertagesstättenbetriebsvertrages dem Evangelischen Dekanat
Hochtaunus über den Betrieb der evangelischen Kindertagesstätte
Regenbogen**

**VL-
16/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Bürgermeister Bonk.

Herr Kletzka/SPD beantragt, die VL-16/2022/XIX in den Haupt- und Finanzausschuss und in den Ausschuss für Soziales, Integration, Sport und Kultur zu überweisen.

Gegen die Überweisung erfolgt keine Gegenrede. Damit ist die VL-16/2022/XIX in den Haupt- und Finanzausschuss und in den Ausschuss für Soziales, Integration, Sport und Kultur überwiesen.

**8. Soziale Stadt
hier: Gebietsänderung Erweiterung Fördergebiet im Bereich Kita "In
der Eck"**

**VL-
26/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Frau Horn/FDP.

Danach kommt es zur Abstimmungen über die VL-26/2022/XIX

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die neue Abgrenzung des Fördergebiets des Städtebauförderprogramms Sozialer Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) im Bereich der geplanten Kita „In der Eck“ gemäß der beigefügten Anlage „Neue Abgrenzung Fördergebiet“.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en) (28 Ja-Stimmen)

9. Projektrahmenvertrag mit der HLG zur Bodenbevorratung

**VL-
10/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Bürgermeister Bonk.

Im Anschluss erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. Es kommt zur Abstimmung über die VL-10/2022/XIX.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss des als Anlage beigefügten Projektrahmenvertrags mit der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) zur Bodenbevorratung sowie des dazugehörigen Schiedsvertrags.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en) (28 Ja-Stimmen)

10. Kommunale Zusammenarbeit in der Wasserbewirtschaftung im Hochtaunuskreis

**VL-
33/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Bürgermeister Bonk.

Danach erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. Es kommt zur Abstimmung über die VL-33/2022/XIX.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung erklärt ihre Absicht Synergien und Möglichkeiten zu prüfen, mit dem Ziel einer Verbesserung der Wasserversorgung und einer gemeinsamen Zusammenarbeit in der Wasserbewirtschaftung im Hochtaunuskreis.

Die Stadtverordnetenversammlung sichert der dafür gebildeten Lenkungsgruppe ihre volle Unterstützung zu.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en) (28 Ja-Stimmen)

**11. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.01.2022: VL-
Maßnahmen zur Reduzierung von sogenannten "Schottergärten" im Stadtgebiet. 29/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Stricker/Bündnis 90/Die Grünen und stellt den Antrag seiner Fraktion vor. Weiterhin teilt er mit, dass seine Fraktion die Änderungen des FDP und SPD-Antrags übernimmt. Der Änderungsantrag lautet wie folgt:

Der Magistrat wird beauftrag ein **Informationspaket** zur Vermeidung von Schottergärten und wasserundurchlässiger Versiegelung in Bestandsgärten im Stadtgebiet in Auftrag zu geben. Dabei sollen folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Veröffentlichung von geeigneten Informationen auf der Homepage der Stadt
- Vertiefung und Verankerung des Themas in der Stadtgesellschaft über alle ortsüblichen Medien

Weiterhin sprechen: Herr von Winning/CDU, Herr Kletzka/SPD und Herr Hilbig/FDP.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung über die VL-29/2022/XIX.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird beauftrag ein **Informationspaket** zur Vermeidung von Schottergärten und wasserundurchlässiger Versiegelung in Bestandsgärten im Stadtgebiet in Auftrag zu geben. Dabei sollen folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Veröffentlichung von geeigneten Informationen auf der Homepage der Stadt
- Vertiefung und Verankerung des Themas in der Stadtgesellschaft über alle ortsüblichen Medien

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en) (28 Ja-Stimmen)

**12. Prüfantrag der CDU-Fraktion vom 29.01.2022: VL-
Geschwindigkeitsbeschränkung in der Bahnstraße 31/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Frau Binard-Kühnel/CDU für den Antrag ihrer Fraktion.

Im Anschluss spricht Herr Hildebrandt/FDP, der einen Änderungsantrag stellt. Der Änderungsantrag von FDP und SPD lautet wie folgt:

Die Stadtverordnetensammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Bürgermeister in seiner Funktion als Leiter der Straßenverkehrsbehörde um Prüfung einer geänderten Geschwindigkeitsbeschränkung auf allen vielbefahrenen Hauptdurchgangsstraßen Steinbachs. Darunter fallen die Bahnstraße, Oberhöchstädter Straße, Kronberger Straße, Sodener Straße sowie Eschborner Straße.

Die Zielrichtung sollte folgende sein:

- Vereinheitlichung der Tempobeschränkung zu jeder Tageszeit
- Verstetigung des Verkehrsflusses in Steinbach

- Verbesserung der Sicherheit, insbesondere für die zunehmende Zahl an Radfahrern
- Verbesserung des Lärmschutzes und der Lebensqualität
- Verringerung der Abgasbelastung
- weniger Straßenschilder mit komplizierten Beschriftungen

Dabei soll sowohl Tempo 30 wie Tempo 40 geprüft werden.

Weiterhin sprechen Herr Stricker/Bündnis 90/Die Grünen, Herr Gramatte/SPD und Herr von Winning/CDU.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung über die VL-31/2022/XIX in der geänderten Form.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Bürgermeister in seiner Funktion als Leiter der Straßenverkehrsbehörde um Prüfung einer geänderten Geschwindigkeitsbeschränkung auf allen vielbefahrenen Hauptdurchgangsstraßen Steinbachs. Darunter fallen die Bahnstraße, Oberhöchstädter Straße, Kronberger Straße, Sodener Straße sowie Eschborner Straße.

Die Zielrichtung sollte folgende sein:

- Vereinheitlichung der Tempobeschränkung zu jeder Tageszeit
- Verstetigung des Verkehrsflusses in Steinbach
- Verbesserung der Sicherheit, insbesondere für die zunehmende Zahl an Radfahrern
- Verbesserung des Lärmschutzes und der Lebensqualität
- Verringerung der Abgasbelastung
- weniger Straßenschilder mit komplizierten Beschriftungen

Dabei soll sowohl Tempo 30 wie Tempo 40 geprüft werden.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en) (29 Ja-Stimmen)

13. Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 26.01.2022: Aktivitäten zur Integration

**VL-
32/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Frau Horn/FDP und stellt den Antrag ihrer Fraktion vor. Sie teilt mit, dass ihre Fraktion die Änderungen des CDU-Antrags übernimmt. Der Änderungsantrag ergänzt die VL-32/2020/XIX wie folgt:

Anschließend ist dieser Bericht dem Ausschuss Soziales Bildung, Integration, Sport und Kultur **sowie der noch zu bildenden Integrationskommission** zur weiteren Beratung und Diskussion vorzulegen.

Weiterhin spricht Herr Stricker/Bündnis 90/Die Grünen.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung über die VL-32/2022/XIX in der ergänzten Form.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird beauftragt eine Übersicht über Maßnahmen und Aktivitäten hinsichtlich der Integration zu erarbeiten aus der ersichtlich wird, welche Projekte aktuell umgesetzt werden und welche noch geplant sind.

Anschließend ist dieser Bericht dem Ausschuss Soziales Bildung, Integration, Sport und Kultur sowie der noch zu bildenden Integrationskommission zur weiteren Beratung und Diskussion vorzulegen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en) (30 Ja-Stimmen)

14. Gemeinsamer Antrag von FDP, SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 29.01.2022: Frankfurter Neubaugebiet westlich der A5

**VL-
30/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Breitsprecher/CDU für den gemeinsamen Antrag der Fraktionen.

Des Weiteren sprechen Frau Schwarz-Odewald/Bündnis 90/Die Grünen, Herr Kletzka/SPD, Herr Hilbig/FDP und Herr Bürgermeister Bonk.

Es kommt zur Abstimmung über die VL-30/2022/XIX.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt ihren Beschluss vom 28.8.2017 und lehnt ein Frankfurter Neubaugebiet westlich der A5 in der Nachbarschaft von Steinbach weiterhin ab. Sie beauftragt den Magistrat und seine Mitglieder, alle Möglichkeiten zu nutzen, diese eindeutige Haltung in allen relevanten Gremien zu vertreten und auch direkt an die neue regierende Koalition Frankfurts zu kommunizieren.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en) (30 Ja-Stimmen)

15. Projektvereinbarung Nr. 8 – Erweiterung Eschborner Weg – zum Projektrahmenvertrag mit der HLG zur Bodenbevorratung

**VL-
18/2022/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski verlassen Frau Grabiger/Bündnis 90/Die Grünen und Frau Dechant-Möller/CDU aufgrund widerstreitender Interessen den Sitzungssaal für den Zeitraum der Beratung und Abstimmung.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, kommt es direkt zur Abstimmung über die VL-18/2022/XIX.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss der als Anlage beigefügten Projektvereinbarung Nr. 8 – Erweiterung Eschborner Weg – zum Projektrahmenvertrag mit der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) zur Bodenbevorratung.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en) (28 Ja-Stimmen)

Jürgen Galinski
Stadtverordnetenvorsteher

Jörg Schwengler
Schriftführer

Die Niederschrift liegt gemäß § 28, Abs. 3 der Geschäftsordnung vom 18.06.2012 in der Zeit vom 02. März bis einschließlich 15. März 2022 im Rathaus, Gartenstraße 20, Zimmer 27, 2. Stock, offen.



Drucksache MI-1/2022

federführende Abteilung:	2 Amt für Finanzwesen
Sachbearbeiter:	Marcus Gipp
Datum:	24.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	31.01.2022	
Stadtverordnetenversammlung	14.02.2022	

Betreff:

Quartalsbericht Q4 - Vorläufiges Ergebnis 2021 über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 28 GemHVO.

Mitteilung:

Der vorliegende Quartalsbericht informiert über den vorläufigen Stand des Haushaltsvollzugs 2021. Er ist auf Grundlage des Rechnungswesens gestaltet und spiegelt in erster Linie den Vergleich zwischen dem Haushaltsansatz und den erfolgten Buchungen wider. Hierbei ist zu beachten, dass der Buchungsschluss für 2021 noch nicht erfolgt ist, sowie einige Positionen erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung verbucht werden (Rückstellungen, Abschreibung & Sonderposten etc.).

Auch wenn nach den vollständigen Buchungen in 2021 das tatsächliche Ergebnis nicht in dem hier dargestellten Umfang ausfallen wird, gehen wir aufgrund der bisherigen Entwicklung davon aus, dass das Jahresergebnis weiterhin positiv ausfallen wird.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Marcus Gipp
Amtsleiter



STEINBACH (TAUNUS)

...meine Stadt!

Bericht

zum Haushaltsvollzug 2021

Stand: 31. Dezember 2021

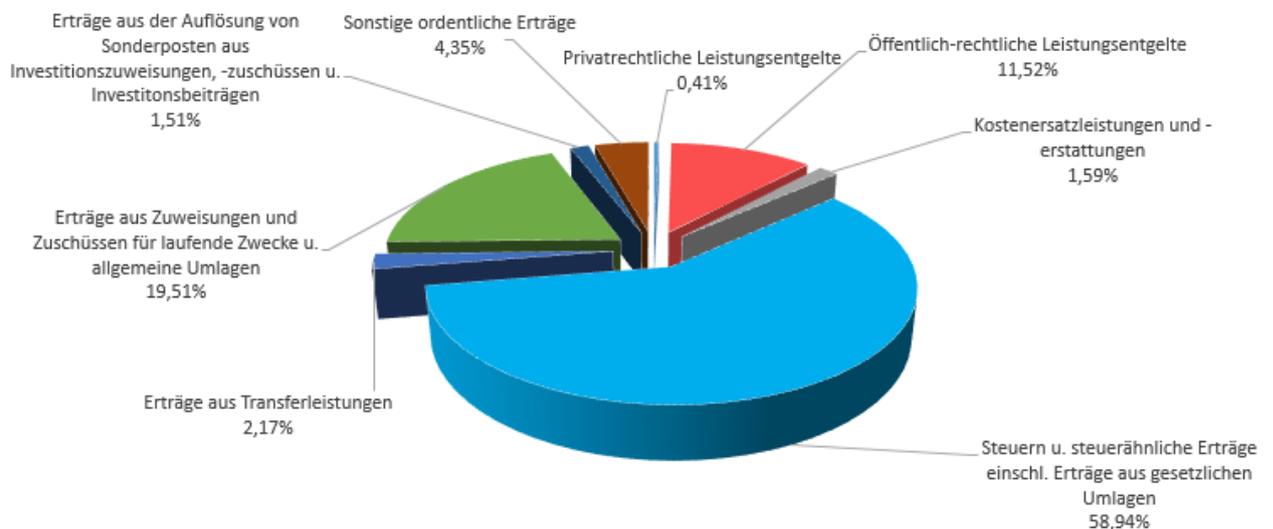
-VORLÄUFIG-

Gesamtergebnishaushalt, Ergebnis per 31. Dezember 2021

Der Haushalt 2021 konnte aufgrund der Corona Pandemie erst am 15. Februar 2021 in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden. Nach der Beratung in den Gremien wurde er am 21.06.2021 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und am 28. September 2021 durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt. Die beschlossene Haushaltssatzung weist ordentliche Erträge in Höhe von 23.539.110 Euro und ordentliche Aufwendungen von 23.974.135 Euro und damit einen Verlust im ordentlichen Ergebnis von 435.025 Euro aus. Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge in Höhe von 1.863.844 Euro ergibt sich ein geplanter Überschuss von 1.428.819 Euro.

Die Ertragsseite

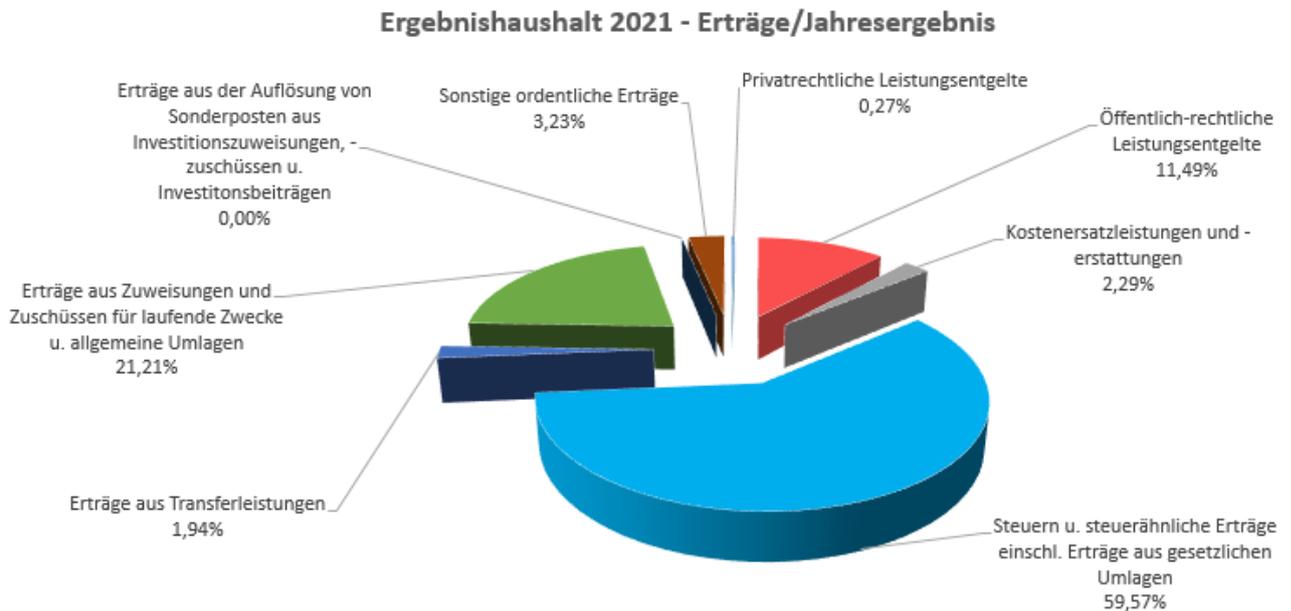
Ergebnishaushalt 2021 - Erträge / Plan



Zum 31. Dezember 2021 weist die Stadt Steinbach (Taunus) ein vorläufiges positives ordentliches Ergebnis in Höhe von 2.191 Tausend Euro aus. Unter Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses mit einem Verlust in Höhe von 115 Tausend Euro weist das Gesamtergebnis des Ergebnishaushaltes ein positives Ergebnis von 2.075 Tausend Euro aus.

Hierbei ist zu beachten, dass der Buchungsschluss für 2021 noch nicht erfolgt ist, sowie einige Positionen erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung verbucht werden (Rückstellungen, Abschreibung & Sonderposten etc.) und derzeit noch nicht vollständig enthalten sind. Die Abweichungen zur Planung in den Erträgen und Aufwendungen erklären sich wie folgt:

Vorläufiger Ergebnishaushalt 2021 – Erträge / Ergebnis



Die Ergebnisse der Erträge im Einzelnen:

Die beschlossene Haushaltssatzung weist für das Jahr 2021 ordentliche Erträge in Höhe von insgesamt 23.476.210 Euro aus. Vorläufig betragen die ordentlichen Erträge 2021 insgesamt 23.440.876 Euro, was in Summe dem geplanten Jahresansatz entspricht. Die Abweichungen ergeben sich hauptsächlich aus den folgenden Positionen:

Privatrechtliche Leistungsentgelte: -31.501 Euro

Hierunter fallen hauptsächlich Einnahmen für Bestattungen im Bereich der Friedhofsverwaltung. Bis heute wurden knapp 68% des Gesamtjahresansatzes erreicht. Hierbei ist zu beachten, dass die Abrechnung noch nicht vollständig abgeschlossen ist.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte: -11.940 Euro

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten liegen die vorläufigen Erträge fast auf Planniveau. Die leicht niedrigeren Erträge im Bereich der Kindertagesstätten (bedingt der Corona Pandemie) konnten durch Erträge der anderen Bereiche ausgeglichen werden.

Kostenersatzleistungen und -erstattungen: 162.638 Euro

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen liegen derzeit 162 Tausend Euro über dem geplanten Gesamtjahresansatz. Dies resultiert hauptsächlich aus den Erstattungen anderer Kommunen für die Betreuung deren Kinder in Steinbacher Einrichtungen. Auch die Erstattungen von Entsorgungsunternehmen für Altpapier und Metall sowie Erstattungen von Personalkosten durch Krankenkassen liegen über dem geplanten Ansatz.

Steuern und steuerähnliche Erträge: +126.293 Euro

Die Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen liegen derzeit leicht über dem Gesamtjahresansatz. Eine vorab Berechnung der Erträge der Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer für das vierte Quartal ist bereits enthalten. Die finale Abrechnung kann noch zu einer leichten Veränderung des Ergebnisses führen. Die Erträge aus der Gewerbesteuer sind leicht höher ausgefallen als für das Jahr 2021 geplant.

Erträge aus Transferleistungen: -55.316 Euro

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Ausgleichsleistungen nach dem Familienausgleichsgesetz. Diese sind niedriger ausgefallen als im Haushalt 2021 angenommen. Die Endabrechnung folgt erst zum 31.01.22

Erträge aus Zuw./Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allg. Umlagen: +392.268 Euro

Bei den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke wird der Gesamtjahresansatz 2021 übertroffen. Während die Schlüsselzuweisungen auf Planniveau liegen, sind die Betriebskostenförderungen und Zuschüsse des Landes im Bereich der Kinderbetreuung leicht höher ausgefallen. Weiterhin sind hier Zuweisungen für Corona bedingte Gebührenauffälle /Testkosten im Bereich der Kinderbetreuung enthalten.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten: -354.536 Euro

Hierunter fällt die jährliche Auflösung der investiven Zuschüsse. Diese wird erst im Rahmen der Jahresabschlussstellung vorgenommen.

Sonstige ordentliche Erträge: -263.241 Euro

In den sonstigen ordentlichen Erträgen konnten bisher knapp 75% des Gesamtjahresansatzes erreicht werden. Dieser geringe Anteil resultiert aus der noch ausstehenden Auflösung der Gebührenrücklage im Bereich der Abwasserbeseitigung, die erst im Rahmen der Jahresabschlussstellung verbucht wird. Die geplanten Erträge aus Einnahmen bei Veranstaltungen sowie Erträge für Verpflegungsleistungen im Bereich der Kindertagesstätten fielen leicht geringer aus als erwartet.

Finanzerträge: -19.712 Euro

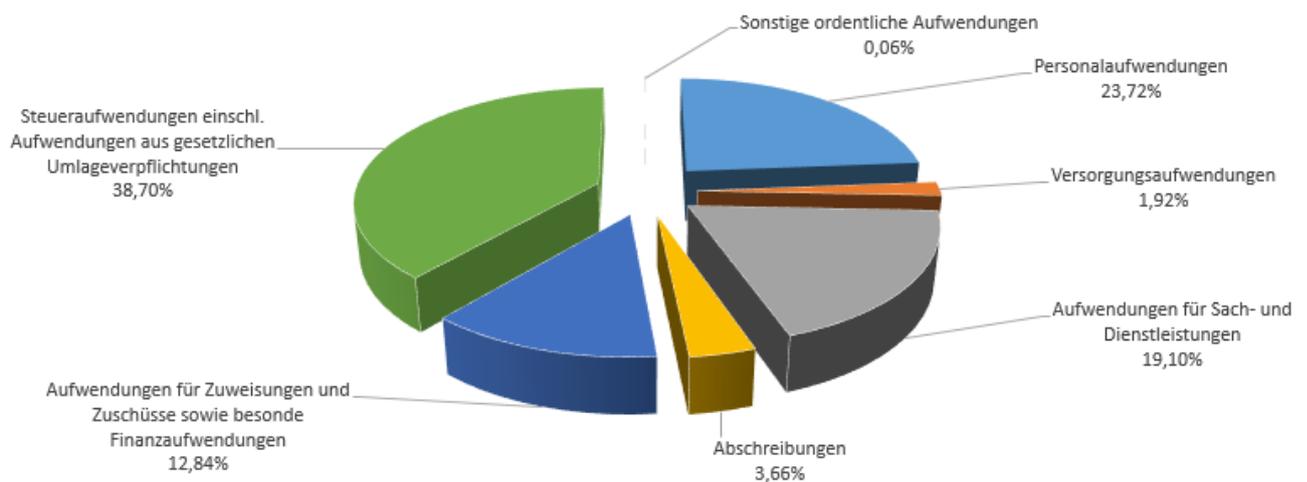
Hierunter fallen hauptsächlich Mahngebühren, Säumniszuschläge sowie Verzinsungen von Steuernachforderungen aus der Gewerbesteuer. Diese Positionen sind im Jahr 2021 geringer ausgefallen als erwartet.

Außerordentliche Erträge: -1.850.455 Euro

Die geplanten außerordentlichen Erträge betreffen die zum Jahresende möglich abzurufenden Infrastrukturbeiträge der HLG. Diese mussten bisher nicht abgerufen werden.

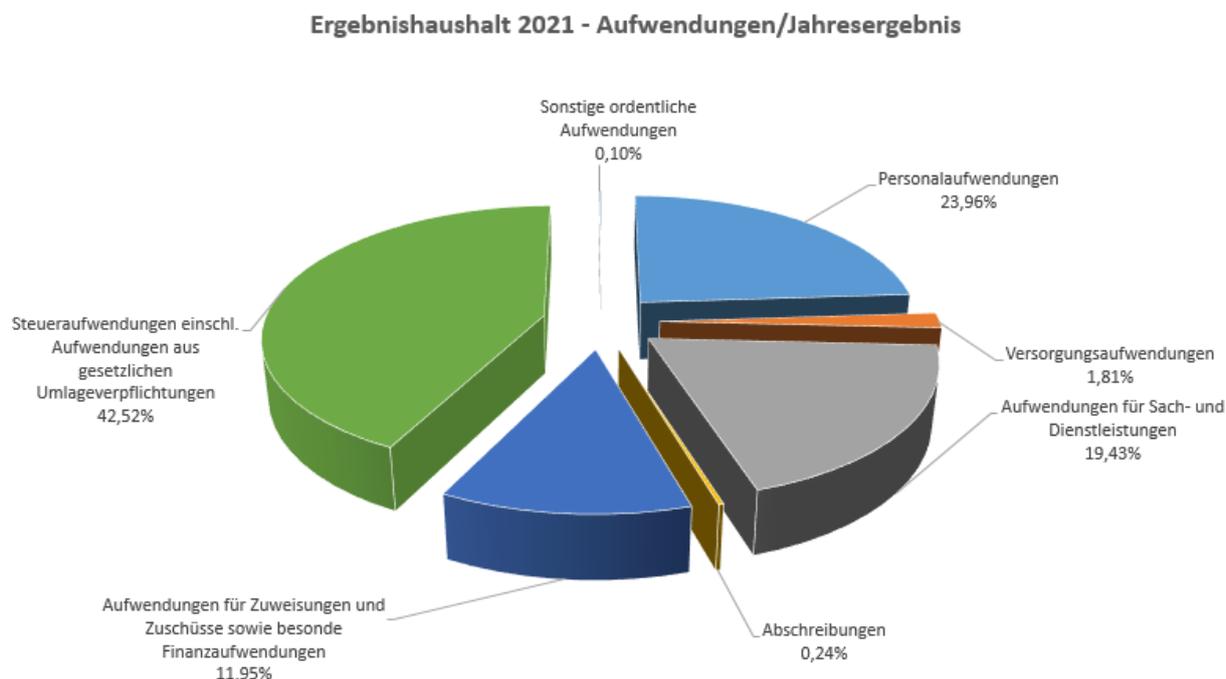
Die Aufwandsseite

Ergebnishaushalt 2021 – Aufwendungen / Plan



Für das Jahr 2021 wurden ordentliche Aufwendungen in Höhe von 23.703.435 Euro geplant. Im vorläufigen Ergebnis 2021 betragen die ordentlichen Aufwendungen insgesamt 21.070.719 Euro, was eine Inanspruchnahme des Jahresansatzes von 89% entspricht. Die Abweichungen ergeben sich hauptsächlich aus den folgenden Positionen:

Vorläufiger Ergebnishaushalt 2021 - Aufwendungen / Ergebnis



Die Ergebnisse der Aufwendungen im Einzelnen:

Personalaufwendungen: +573.591 Euro

Die Personalkosten liegen derzeit unter dem geplanten Ansatz mit einer Ausschöpfung zum Gesamtjahresansatz von knapp 90%. Dies resultiert größtenteils aus Stellen im Bereich der Kinderbetreuung, Ordnungsverwaltung und Einwohnerservice, die nicht durchgängig besetzt waren.

Versorgungsaufwendungen: +72.224 Euro

Die Versorgungsaufwendungen 2021 liegen derzeit bei einer Ausschöpfung zum Gesamtjahresansatz von knapp 85%.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen: +432.974 Euro

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden zum jetzigen Stand nur um knapp 90% ausgeschöpft. Die geplanten Ansätze im Bereich Fremdleistung, Wartung und Instandhaltung mussten bisher nicht voll ausgeschöpft werden.

	Ansatz 2021	Vorläufiges Ergebnis Stand: 31.12.2021
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeiten	1.083.792 €	814.489 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.879.147 €	2.671.138 €
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Pflichten	392.939 €	301.377 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	239.836 €	163.071 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges	-69.004 €	143.661 €

Abschreibungen: +819.012 Euro

Da die Abschreibung des Anlagevermögens erst im Rahmen der Jahresabschlussstellung verbucht wird, wird hier derzeit eine positive Abweichung zum Jahresansatz ausgewiesen. Die ausgewiesene Abschreibung per September resultiert aus Niederschlagungen von nicht einzubringenden Forderungen, die abgesetzt werden mussten.

Aufwendungen für Zuw./Zusch. sowie besond. Finanzausgaben: +525.906 Euro

Hierunter fallen hauptsächlich Zuschüsse an Träger von Tageseinrichtungen und an andere Kommunen für die Betreuung Steinbacher Kinder. Im derzeitig vorläufigen Ergebnis liegt die Ausschöpfung bei knapp 83%, die Abrechnungen mit den freien Trägern sind jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen.

Steueraufwendungen und Aufw. aus gesetzl. Umlageverpfl.: +212.758 Euro

Bei den Steueraufwendungen und Aufwendungen für Umlageverpflichtungen wurden bisher 97% des Gesamtjahresansatzes ausgeschöpft. Der nicht ausgeschöpfte Anteil entspricht der noch ausstehenden Gewerbesteuer und Heimatumlage für das vierte Quartal.

Transferaufwendungen/ Sonstige ordentliche Aufwendungen: -3.749 Euro

Der Ansatz für Grundsteueraufwendungen wurde in 2021 für die im Eigentum der Stadt Steinbach gehörenden Grundstücke „Im Gründchen“ leicht überschritten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen: +48.452 Euro

Da noch nicht alle Kreditermächtigungen aufgenommen wurden und die Zinsdienstumlage der Kommunaldarlehen in 2021 leicht geringer ausfällt, wurden in 2021 die Zinsaufwendungen nicht voll ausgeschöpft.

Außerordentliche Aufwendungen: -131.422 Euro

Die außerordentlichen Aufwendungen betreffen gebuchte Aufwendungen im Haushaltsjahr 2021, die in einer abgeschlossenen Periode (Vorjahre) verursacht wurden.

Finanzstatusbericht:

Nach § 28 Abs. 1 S. 2 GemHVO ist die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit aus dem Finanzstatusbericht in die Berichtspflicht einzubeziehen. Nach dem Muster aus dem Finanzstatusbericht ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Steinbach unter Berücksichtigung des vorläufigen Ergebnisses 2021 mit 95% und damit mit „grün“ zu bewerten.

Finanzhaushalt:

Im vorläufigen Ergebnis wurden Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 1.511 Tausend Euro getätigt, davon 449 Tausend Euro für den Erwerb von Grundstücken, 670 Tausend Euro für Baumaßnahmen und 391 Tausend Euro für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen. Einzahlungen wurden in Höhe von 822 Tausend Euro für Investitionsbeiträge sowie Zuweisungen und Zuschüssen verbucht.

In 2021 wurde ein Investitionskredit aus dem Jahr 2019 in Höhe von 475 Tausend Euro zur Finanzierung der Maßnahmen des Finanzhaushaltes aufgenommen.

Die wesentlichsten Investitionen 2021 waren:

- Investitionsmaßnahmen – Soziale Stadt
- Ankauf von Grundstücken
- Ausstattung Spielplätze / Spielgeräte
- Kostenbeteiligung Schulneubau (Betreuungszentrum)
- Ausbau Waldstraße
- Ausbau Rad- und Wanderwege
- Fahrzeuge / Fahrzeugausrüstung Bauhof
- Barrierefreie Bushaltestellen

Auch wenn noch nicht alle Rechnungen aus dem Jahr 2021 verbucht und die Abschlussbuchungen getätigt sind, gehen wir aufgrund der nicht vollständig ausgeschöpften Aufwendungen im Bereich der Personalaufwendungen sowie der Aufwendungen an Sach- und Dienstleistungen davon aus, dass das Jahresergebnis wesentlich besser ausfallen wird als erwartet. Besonders zum Zeitpunkt der Corona Pandemie ist für Steinbach positiv hervorzuheben, dass bisher keine negative Auswirkung auf die Gewerbesteuer zu verzeichnen ist.

Steinbach (Taunus), den 31.01.2022

Steffen Bonk
Bürgermeister

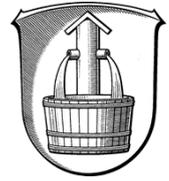
Anlage 1: Vorläufige Ergebnisrechnung 2021

Nr.	Bezeichnungen	HH Ansatz 2021	Vorläufiges Ergebnis 31.12.2021	Vergleich Ansatz / Ergebnis
1	3	4	5	6
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-95.893	-64.392	-31.501
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.705.168	-2.693.228	-11.940
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-373.447	-536.085	162.638
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
5500100 & 5504000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer	-7.041.390	-7.021.866	-19.524
5553000	Gewerbesteuer	-4.500.000	-4.678.557	178.557
5551000 & 5552000	Grundsteuer A und B, Sonstige Steuern	-2.252.480	-2.221.505	-30.975
5559120 & 5559200	Hundesteuer und sonst. Vergnügungssteuer	-42.500	-40.734	-1.766
05	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-13.836.370	-13.962.663	126.293
06	Erträge aus Transferleistungen	-510.196	-454.880	-55.316
07	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-4.580.252	-4.972.520	392.268
08	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. Investitionsbeiträgen	-354.536	0	-354.536
09	Sonstige ordentliche Erträge	-1.020.348	-757.107	-263.241
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-23.476.210	-23.440.876	-35.334
11	Personalaufwendungen	5.621.936	5.048.345	573.591
12	Versorgungsaufwendungen	453.989	381.765	72.224
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.526.710	4.093.736	432.974
14	Abschreibungen	868.665	49.653	819.012
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.043.680	2.517.774	525.906
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.172.145	8.959.387	212.758
17	Transferaufwendungen	1.200	0	1.200
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.110	20.059	-4.949
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	23.703.435	21.070.719	-2.632.716
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 .i. Nr. 19)	227.225	-2.370.157	-2.597.382
21	Finanzerträge	-62.900	-43.188	-19.712
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	270.700	222.248	48.452
23	Finanzergebnis (Nr. 21 .i. Nr. 22)	207.800	179.059	-28.741
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-23.539.110	-23.484.064	55.046
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	23.974.135	21.292.967	-2.681.168
26	Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 .i. Nr. 25)	435.025	-2.191.098	-2.626.123
27	Außerordentliche Erträge	-1.863.844	-15.496	-1.848.348
28	Außerordentliche Aufwendungen	0	131.422	-131.422
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 .i. Nr. 28)	-1.863.844	115.926	1.979.770
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-1.428.819	-2.075.171	-646.352

Anlage 2: Vorläufige Finanzielle Leistungsfähigkeit 2021

Vorläufiges Ergebnis / Finanzielle Leistungsfähigkeit zum Stand 31.12.2021 der Stadt Steinbach (Taunus)

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Berechnung	Berechnung	Status	Status
VORLÄUFIG Ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	194,58	194,58	40%	grün (+) ≥ 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) ≤ 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75					
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5					
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25					
defizitär (weniger als -75 €) = 0						
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	1,00	1,00	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0					
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandswert = 1	5%	0,00	1,00	5%	
	Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0					
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	Liquiditätsreserve wurde nicht separat ausgewiesen, jedoch in den flüssigen Mitteln enthalten.	1,00	5%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5					
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0					
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	Positiver Eigenkapitalbestand vorhanden	1,00	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0					
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	0,00	1,00	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0					
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	2.096.688	0,00	0%	
	Bestand (> 0 €) = 0					
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen	Saldo > 5 € = 1	30%	50,18	1,00	30%	
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5					
	Saldo < 0 € = 0					
		100%			95%	



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-11/2022/XIX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Köhler, Sebastian
Datum:	20.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	31.01.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	14.02.2022	beschließend

Betreff:

**Feuerwehrsatzung der Stadt Steinbach (Taunus)
hier: I. Nachtrag**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den I. Nachtrag zur Feuerwehrsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) gemäß dem in Anlage zu dieser Vorlage befindlichen Entwurf.

Der I. Nachtrag tritt am Tage nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Unter § 12 Absatz 4 der Feuerwehrsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) heißt es, dass:

4. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach (Taunus) angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Stadt Steinbach (Taunus) haben.

Der Stadtbrandinspektor Mathias Bergmann hat im letzten Jahr das 55. Lebensjahr vollendet und wäre bei der nächsten Wahl dann laut Satzung nicht mehr wählbar.

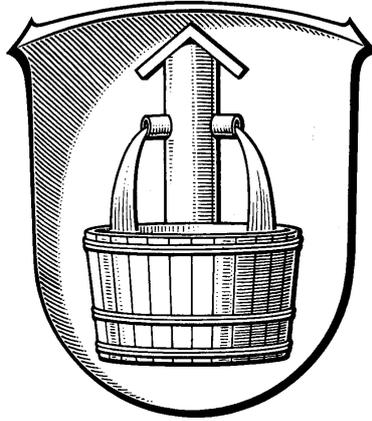
Die aktuelle Amtsperiode endet am 21. April 2022.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Sebastian Köhler
Amtsleiter



Feuerwehrsatzung der Stadt Steinbach (Taunus)

I. Nachtrag



Feuerwehrsatzung der Stadt Steinbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) durch Beschluss vom ... folgenden 1. Nachtrag zur Feuerwehrsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) beschlossen:

Artikel 1

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) wird wie folgt geändert:

§ 12

STADTBRANDINSPEKTOR, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR

- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach (Taunus) angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Stadt Steinbach (Taunus) haben.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Der I. Nachtrag zur Feuerwehrsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinbach (Taunus),

Der Magistrat

Steffen Bonk
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-17/2022/XIX
Federführende Abteilung:	1.2 Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Mathes, Sven
Datum:	25.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	31.01.2022	
Stadtverordnetenversammlung	14.02.2022	

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Einsatz der Drehleiter (DLA (K) 23/12) mit der Stadt Oberursel (Taunus)

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat / Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Einsatz der Drehleiter (DLA (K) 23/12) mit der Stadt Oberursel (Taunus) in der beigefügten Fassung zu.

Begründung:

Gemäß § 1 der Feuerwehrgesetzverordnung (FwOV) richtet sich die Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren unter anderem nach dem Bedarfs- und Entwicklungsplan, den jede Gemeinde individuell für ihr Hoheitsgebiet aufzustellen und zu beschließen hat.

Nach ihrem aktuellen Bedarf- und Entwicklungsplan ist die Stadt Steinbach (Taunus) aufgrund der vorhandenen Bebauung der Gefährdungsstufe für den Schutzbereich B 3 und B 4 zuzuordnen. Ausrüstungsbezogen bedeutet dies, dass gem. Stufe 1 ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter DLA (K) 23/12) vorzuhalten ist. Nach Fußnote 2 der Richtwerttabelle kann hierfür im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit auf Hubrettungsfahrzeug benachbarter Städte zurückgegriffen werden.

Im Falle Steinbachs erfolgt diese Form der Zusammenarbeit seit Jahrzehnten erfolgreich mit der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel (Taunus) mittels der Drehleiter der Stadtteilwehr Stierstadt. Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges im Stadtgebiet von Steinbach (Taunus) bei entsprechender Alarmierung durch die Einsatzleitstelle des Kreises wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit das Hubrettungsfahrzeug (DLA (K) 23/12) der Feuerwehr Oberursel (Taunus) mitalarmiert. Die Form der Kooperation soll nunmehr mittels einer schriftlichen Vereinbarung bestätigt und rechtlich verbindlich werden.

Über den Einsatz der Drehleiter hinaus prüft die Stadtverwaltung derzeit weitere Möglichkeiten zu Kooperationen mit Feuerwehren der Nachbarstädte in den Bereichen Atemschutz, Schlauchpflege, Kleiderreinigung, Werkstätten etc.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt Steinbach (Taunus) zahlt an die Oberursel (Taunus) für jeden Einsatz mit dem Hubrettungsfahrzeug einen Betrag von 520,00 € pro Einsatzstunde gem. der Gebührensatzung der Stadt Oberursel (Taunus). Die Pauschalgebühr beinhaltet die Bereitstellungs-, Einsatz-, Grund-, Betriebs-, Personal-, Kilometer- und Wartungskosten sowie die Bearbeitungs- und Verwaltungskosten.

Bei Fehlalarmen oder vorsätzlich verursachten Hilfeleistungseinsätzen kann die Gebühr an den Verursacher bzw. Verantwortlichen weitergereicht werden.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Sebastian Köhler
Amtsleiter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Einsatz der Drehleiter (DLA (K) 23/12) der Stadt Oberursel (Taunus)

Zwischen

der Stadt Steinbach (Taunus), vertreten durch den Magistrat,
- genannt Steinbach

und
der Stadt Oberursel (Taunus), vertreten durch den Magistrat,
- genannt Oberursel

Vorbemerkung

Gemäß § 1 der Feuerwehrgesetzverordnung (FwOV) richtet sich u.a. die Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren nach dem Bedarfs- und Entwicklungsplan, wobei die Richtwerte entsprechend den Gefahrenarten und Gefährdungsstufen in der Anlage 1 zur FwOV festgelegt sind. Nach diesen Richtwerten ist der Stadt Steinbach (Taunus) aufgrund der vorhandenen Bebauung die „Gefährdungsstufe für den Schutzbereich B 3 und B 4“ zuzuordnen. Ausrüstungsbezogen bedeutet dies, dass nach der Stufe 1 ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter DLA (K) 23/12) vorzuhalten ist. Der Fußnote 2 der Richtwerttabelle ist zu entnehmen, dass grundsätzlich im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden können.

Oberursel und Steinbach schließen gemäß § 2 Abs. 3 des hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr in dem Stadtgebiet von Steinbach (Taunus) erfolgt bei zeitkritischen Einsätzen die interkommunale Unterstützung durch ein Hubrettungsfahrzeug (DLA (K) 23/12) der Feuerwehr Oberursel (Taunus).

§ 2 Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen

- (1) Die Zusammenarbeit sieht vor, dass die Feuerwehr Oberursel bei zeitkritischen Einsätzen in dem Stadtgebiet der Feuerwehr Steinbach mit einem Hubrettungsfahrzeug (DLA (K) 23/12) inkl. Besatzung grundsätzlich im Rahmen des ersten Alarms ausrückt.
- (2) Die Kosten der jeweiligen Einsätze der Drehleiter trägt Steinbach.
- (3) Die Anforderung des Hubrettungsfahrzeugs erfolgt durch Meldung der Leitstelle des Hochtaunuskreises anhand der festgelegten Einsatzstichwörter i.v.m. der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Steinbach.

(4) Aufgrund der Auswertung der Erreichungszeiten der Drehleiter am Standort Stierstadt wird die planerische Regelhilfsfrist gem. § 3 HBKG eingehalten. Ausgenommen hiervon sind:

1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrswegen,
2. unvorhersehbare nicht einplanbare Ereignisse, wie beispielsweise Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr Oberursel, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen,
3. ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist oder
4. Werkstattaufenthalte, temporären Änderungen der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Oberursel und Fahrzeugdefekte.

In solchen Fällen ist durch die Leitstelle, die nächste Drehleiter nach der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Steinbach zu alarmieren.

(5) Gemäß Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Oberursel, soll bei überörtlichen Hilfeersuchen auch ein zusätzliches Löschfahrzeug, sowie ein Führungsdienst der Feuerwehr Oberursel entsendet werden. Diese Fahrzeuge und das in Verbindung stehende Einsatzpersonal sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3 Haftung

- (1) Das Hubrettungsfahrzeug (DLA (K) 23/12) ist durch Oberursel beim GVV vollkaskoversichert. Schäden, die durch die Nutzung/den Einsatz des Fahrzeugs Dritten, Oberursel oder Steinbach entstehen, deckt diese Versicherung ab.
- (2) Oberursel haftet nicht für die durch den Einsatzleiter im Einsatz angeordnete Ausführung der Aufgaben durch die Besatzung des Hubrettungsfahrzeugs sowie für Schäden, die diese in Ausübung dieser Tätigkeiten verursachen. Steinbach ist verpflichtet, Oberursel von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der der Besatzung übertragenen Aufgaben erheben.
- (3) Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Oberursel bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Für alle sonstigen Schäden haftet Oberursel bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Kostenübernahme

- (1) Steinbach zahlt an Oberursel für jeden Einsatz mit dem Hubrettungsfahrzeug einen Betrag von 520,00 € pro Einsatzstunde. Der Stundensatz wird jeweils auf die volle Stunde aufgerundet. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet.

Die Pauschalgebühr beinhaltet die Bereitstellungs-, Einsatz-, Grund-, Betriebs-, Personal-, Kilometer- und Wartungskosten sowie die Bearbeitungs- und Verwaltungskosten.

- (2) Die Kosten werden jeweils zum Ende eines Quartals durch Oberursel abgerechnet. Der Betrag ist innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Rechnung von Steinbach zu begleichen.
- (3) Eine Kostenanpassung des Pauschalbetrages geschieht im gegenseitigen Einvernehmen im Rahmen der jeweiligen Vertragsverlängerung. Sollte hierüber keine Einigung erzielt werden, steht den Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht zu.

§ 5 Geltungsdauer

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2025. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn die Vereinbarung nicht bis spätestens 3 Jahren vor Ende der Laufzeit von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Die Laufzeit von drei Jahren ergibt sich aus dem Beschaffungszeitraum für die Neuanschaffung einer Drehleiter.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Sie haben schriftlich in Form einer Zusatzvereinbarung zu erfolgen.

Für den Hochtaunuskreis als Aufsichtsbehörde für den Brandschutz

Carsten Lauer
Kreisbrandinspektor

Für die Stadt Oberursel (Taunus)

Für die Stadt Steinbach (Taunus)

Bürgermeisterin
Antje Runge

Bürgermeister
Steffen Bonk

Christoph Fink
1.Stadtrat
Feuerwehrdezernent

Lars Knobloch
1.Stadtrat



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-16/2022/XIX
Federführende Abteilung:	1.3 Abteilung Jugend, Senioren und Sport
Sachbearbeiter:	Sporck, Verena-Maren
Datum:	25.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	31.01.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	14.02.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2022	beschließend
Ausschuss für Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur	09.03.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	04.04.2022	beschließend

Betreff:

Abschluss eines Vertrages eines Kindertagesstättenbetriebsvertrages dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus über den Betrieb der evangelischen Kindertagesstätte Regenbogen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf des Kindertagesstättenbetriebsvertrages zwischen dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus und der Stadt Steinbach (Taunus)

Begründung:

Der Entwurf des Kindertagesstättenbetriebsvertrages regelt die Betriebsführung sowie die Finanzierung der evangelischen Kindertagesstätte Regenbogen. Der aktuelle Betriebsvertrag ist aus dem Jahr 2005. Zwischenzeitlich sind insgesamt zwei Vertragsanpassungen erfolgt.

Mit der Neufassung des Kindertagesstättenbetriebsvertrages werden die verschiedenen Vertragswerke, unter der Berücksichtigung der derzeit gültigen landesweiten Rechtslage, zusammengefasst.

Der neue Verträge sieht unter anderen folgende Anpassungen bzw. Änderungen vor:

- Die Ermittlung des Personalbedarfes wird vertraglich vereinbart.
- Die Sach- und Personalkosten werden klar definiert.

- Die Finanzierung der Betriebskosten sowie die Verwendung der Landesmittel wird geregelt.
- Bei größeren Baumaßnahmen übernimmt die Stadt den Anteil der örtlichen Kirchengemeinde. Derzeit liegt der Kostenanteil bei 10 %. Vor Beginn einer Maßnahme wird ein Kostenplan erstellt und mit den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt.

Der Kindertagesstättenbetriebsvertrag stützt sich, neben den gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII und der §§ 25 a ff. HKJGB, auch auf die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) sowie auf die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO). Sollte es bei den kirchlichen Regelungen die den Kindertagesstättenbetriebsvertrag betreffen Änderungen geben, wird die Stadt Steinbach (Taunus) schriftlich informiert.

Der Vertrag soll rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft treten und auf unbestimmte Zeit laufen. Aufgrund eines Personalwechsels im evangelischen Dekanat und der Corona Pandemie konnte der Vertrag erst jetzt vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Abschluss des Kindertagesstättenfinanzierungsvertrages hat auf den Haushalt 2022 keinen finanziellen Einfluss, da die Betriebskostenzuschuss entsprechend kalkuliert wurde.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Sebastian Köhler
Amtsleiter

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Entwurf

zwischen

der Stadt Steinbach (Taunus)
vertreten durch den Magistrat

- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus
vertreten durch den Dekanatssynodalvorstand

- nachfolgend Träger genannt -

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Stadt und Dekanat schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Gegenstand des Betriebsvertrages sind der Betrieb und die Finanzierung Ev. Kindertagesstätte Regenbogen in 61449 Steinbach, Untergasse 29.
- (2) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Nicht berührt davon ist die geforderte Reduktion der Gruppengröße bei anerkannten Integrationsmaßnahmen. Integrationsmaßnahmen.
- (3) Sollte in der Einrichtung mehr als eine Integrationsmaßnahme zeitgleich genehmigt werden, so sind die Maßnahmen in einer Kindergruppe gemeinsam durchzuführen, die Rahmenvereinbarungen Integration und die dazugehörigen Erläuterungen sind jedoch zu beachten. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung nach Beteiligung und Zustimmung der Kommune abgewichen werden.
- (4) Veränderungen der Gruppen- /Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind vorab mit der Stadt zu vereinbaren.
- (5) In den Kindertagesstätten werden täglich Mittagessen und ggf. Zwischenmahlzeiten angeboten. Hierfür ist ein kostendeckendes Essensgeld zu erheben, das die Kosten im Umfang der Ausgaben für Lebensmittel sowie im Falle der Frischkostverpflegung auch das erforderliche Personal entgelt abdeckt.

derliche Zusatzpersonal deckt.

- (6) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII hat den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung zu entsprechen und erfordert zuvor eine Vereinbarung mit der Stadt.
- (7) Die Tageseinrichtungen werden im christlichen Geist nach den jeweils geltenden Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Religion und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (8) Die Kirchengemeinde St. Georgsgemeinde in Steinbach (Taunus) ist Eigentümerin des Grundstücks mit samt dem von ihr darauf errichteten Gebäude.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens des Trägers festgelegt und sind der Stadt gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen.
- (2) Kinder mit Wohnort außerhalb von Steinbach dürfen nur mit Zustimmung der Stadt aufgenommen werden.
- (3) Der Träger hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Stadt zu informieren. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Betreuungsplätze länger als 6 Monate freigehalten werden können. Die Einrichtung soll spätestens zum 1. März vollbelegt sein.
- (4) Der Träger teilt der Stadt jeweils einmal im Quartal die Anzahl der Kinder mit, die sich in den Einrichtungen befinden.

§ 3 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet. Die Stadt erhält zwei Sitze in diesem Ausschuss.
- (2) Die Aufgaben ergeben sich aus § 5 Abs. 2-4 KiTaVO der EKHN.
- (3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 4 3 Arbeitsrahmenbedingungen

- (1) Der Träger ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Er führt die Fach- und Dienstaufsicht.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätten finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils

gültigen Fassungen Anwendung.

- (3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Stadt nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen schriftlich und nach der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die der Träger keinen Einfluss hat.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätten erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

- a) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung (ohne Kosten der Stellenausschreibungen), Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommune.

Die Personalkosten basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan für das jeweilige Haushaltsjahr. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB und der jährlich genehmigte Sollstellenantrag gemäß KiTaVO. Die Einrichtung als Ausbildungsort kann über dem gesetzlichen Mindestpersonalbedarf hinaus Auszubildende für den Erzieher*innenberuf oder vergleichbaren Berufe nach der Fachkräfteverordnung und max. je 1 FSJlern beschäftigen.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs.3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst sowie die Bemessung der Geschäftsführung von Stadtübergreifender Trägerschaft erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

- b) Sachkosten: Hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätten entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten basieren auf dem jeweiligen Haushaltsansatz. Für Maßnahmen der Personalförderung und Anschaffungen von Betriebsausstattungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sind Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt. Werden diese Pauschalen im jeweiligen Haushaltsjahr nicht zweckentsprechend verwendet, können diese einmalig ins Folgejahr übertragen werden.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten werden gem. § 4 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

- a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB
- b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
- c) Verpflegungsentgelte
- d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
- e) Rücklagenentnahmen
- f) ggf. Spenden ohne Zweckbindung

Sofern Landeszuschüsse nach §32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese dem Träger zur Verfügung. Der Träger nutzt die Mittel zweckentsprechend.

(2) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt der Träger einen Anteil von:

	Gruppendifinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
3	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
4	Krippe	1. – 3. Lebensjahr	0%
5	Krippe	1. – 3. Lebensjahr	0%

(3) Die Kostenbeteiligung für die Sach- und Personalkosten der Gemeindeübergreifenden Trägerschaft (GüT) erfolgt entsprechend des jeweiligen Haushaltsansatzes.

(4) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge bzw. die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag gem. §32c HKJGB in Abzug gebracht. Die hier nach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.

(5) Sofern der Träger bis zum 01.06. eines Jahres keine Mittelanmeldung für das Folgejahr vorlegt, kann die Stadt von dem aktuellen kommunalen Zuschuss plus 3% Steigerungsrate ausgehen. Ein Haushaltsentwurf mit dem jeweilig gültigen Sollstellenplan wird der Stadt im vierten Quartal eines Jahres nachgereicht.

§ 7a) Bauliche Unterhaltung und sonstige Investitionen im Krippenanbau U3

(1) Die Durchführung und Finanzierung der baulichen Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach, Gebäudeversicherungen, Schönheitsreparaturen, die Pflege und bauliche Unterhaltung der Außenanlagen inkl. Spielgeräte und die Instandhaltung des zum Gebäude gehörenden verbautem Inventar übernimmt die Stadt. Notwendige Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen, bauliche Veränderungen und Instandhaltungen sind ebenfalls Entscheidung und Sache der Stadt. Maßstab hierfür ist die bauliche Instandhaltung der kommunalen Einrichtungen.

- (2) Der Träger ist verantwortlich mögliche Fördermittel für anstehende Maßnahmen zu beantragen, um die verbleibenden Gesamtkosten der Kommune im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu minimieren.
- (3) Neu- oder Ersatzbeschaffungen von mobilen Anlagenvermögen (Inventar) bis zu einem Betrag von jeweils maximal € 1000 brutto können, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind, aus dem Betriebskostenbudget (Sachkostenpauschalen) finanziert werden.
- (4) Der Träger ist verantwortlich dafür, dass am Gebäude und Inventar auftretende Schäden unverzüglich der Gemeinde gemeldet werden. Der nutzungsgerechte Zustand von Gebäude und Außengelände wird zu jederzeit von der Gemeinde gewährleistet.
- (5) Der Träger darf die Gebäude und Räumlichkeiten nicht zu anderen Zwecken als zum Betrieb einer Kindertagesstätte benutzen. Dem Träger ist ohne Einwilligung der Gemeinde weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.
- (6) Der Träger übernimmt die Kehr-, Räum- und Streupflicht auf den an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.

§ 7b) Bauliche Unterhaltung und sonstige Investitionen im Bestandsbau für Ü3

- (1) Von den Kosten der großen baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättegebäudes ab EUR 10.000 je Maßnahme, insbesondere:
 - der Unterhaltung in Dach und Fach,
 - der Hausinstallationen,
 - der Schönheitsreparaturen,
 - der baulichen Unterhaltung der Außenanlagen inkl. Spielgeräte
 - die Instandhaltung des zum Gebäude gehörenden verbautem Inventar

trägt die Stadt einen Anteil von 50%. Darüber hinaus übernimmt die Stadt bei großen Baumaßnahmen den Finanzierungsanteil der örtlich zuständigen Kirchengemeinde, der derzeit bei 10% der Kosten der Gesamtmaßnahme liegt. Vor Umsetzung der Maßnahmen wird ein Kostenplan erstellt, der mit den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt ist.

- (2) Anstehende Maßnahmen sollen vom Träger bei der Stadt grundsätzlich bis Ende Juli für das folgende Haushaltsjahr angemeldet werden, sodass die nicht rücklagengedeckten Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt werden können.
- (3) Für Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättegebäudes und der Außenanlagen inkl. Spielgeräte bis EUR 10.000 je Maßnahme, werden EUR 2.500,- pro Gruppe (7500 EUR gesamt) angesetzt. Die Durchführung der regelmäßigen Bauunterhaltungsmaßnahmen dient dem nachhaltigen Erhalt der Gebäudequalität und Bausubstanz ist deshalb durchzuführen.

Sofern die jährlich angesetzten Mittel für die kleine Bauunterhaltung im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, sollen diese einer Rücklage für Zwecke der baulichen Unterhaltung zugeführt werden. Grundsätzlich können, nach Absprache mit den kirchlichen und kommunalen Gremien, Mittel hieraus auch für Maßnahmen der großen Bauunterhaltung verwendet wird.

- (4) Der Träger ist verantwortlich mögliche Fördermittel für anstehende Maßnahmen zu bean-

tragen, um die verbleibenden Gesamtkosten der Kommune und der Kirche im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu minimieren.

- (5) Der Träger übernimmt die Kehr-, Räum- und Streupflicht auf den an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge entspricht der Gebührenordnung der Stadt über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Stadt beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden dem Träger mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann der Träger die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Der Stadt ist die jeweilige Niederschlagung mitzuteilen. Eltern von Kindern ab dem dritten Lebensjahr, die 3 Monate keine Beiträge gezahlt haben, können nur noch einen beitragsfreien Regelplatz belegen.
- (3) Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat in Verbindung mit §5 und §35 KiTaVO (Kindertagesstättenausschuss und Elternbeteiligung).

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet eine Abstimmung zwischen Stadt und Träger statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtungen gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt und des Trägers erforderlich. Der Träger holt jährlich eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.
- (3) Werden bei der jährlichen Sollstellenplangenehmigung Personalüberhänge festgestellt so hat der Träger umgehend eine Angleichung in die Wege zu leiten.

§ 10 Zahlungsmodalitäten /Jahresabrechnungen

- (1) Die Stadt leistet auf Basis der seitens des Trägers vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlungen umgehend ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 30.04 des

Folgejahres vorgelegt.

- (3) Die Ausgaben richten sich grundsätzlich nach der Höhe der einzelnen Sachkonten. Haushaltsüberschreitungen werden von der Stadt grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens des Trägers angezeigt wurden und Benehmen mit der Stadt hergestellt wurde. Nicht vorhersehbare Ausgaben, die nicht in der Haushaltskalkulation vorgesehen sind, werden von der Stadt anerkannt, sofern sie von dem Träger schriftlich schlüssig begründet werden und unabwendbar sind. Insbesondere sind darunter Investitionen, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und/oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind (z.B. Spülmaschine und andere Küchengeräte, Küchenmobiliar).
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Stadt bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01. 2021 unbestimmte Zeit. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember schriftlich gekündigt wird.

Der Stadt, steht für den Fall, dass sich die kirchenrechtlichen Rechtsvorschriften unverhältnismäßig verändert werden, ein Sonderkündigungsrecht zu. Über Veränderungen der Rechtsvorschriften ist die Stadt schriftlich zu informieren.

- (2) Im Falle der Beendigung des Vertrages und Weiterführung der Kindertagesstätten in kommunaler oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB). Bei Schließung der Kindertagesstätte beteiligt sich die Stadt in derselben Weise an den Abwicklungskosten, die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit.
- (3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame oder fehlende Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt.
- (6) Sollten sich Umstände die Grundlage des Vertrags sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben, kann eine Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem der Vertragspartner das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht möglich ist (analog §313 BGB – Wegfall der Geschäftsgrundlage). Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

Steinbach, den

Bürgermeister

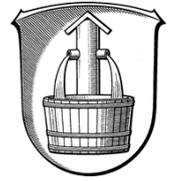
Evangelisches Dekanat Hochtaunus
Für den Dekanatssynodalvorstand

Erster Stadtrat

Evangelisches Dekanat Hochtaunus
Für den Dekanatssynodalvorstand

(Siegel)

(Siegel)



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-26/2022/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	Müller, Alex
Datum:	26.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	31.01.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	14.02.2022	beschließend

Betreff:

Soziale Stadt

hier: Gebietsänderung Erweiterung Fördergebiet im Bereich Kita "In der Eck"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die neue Abgrenzung des Fördergebiets des Städtebauförderprogramms Sozialer Zusammenhalt (ehemals Soziale Stadt) im Bereich der geplanten Kita „In der Eck“ gemäß der beigefügten Anlage „Neue Abgrenzung Fördergebiet“.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.06.2019 u.a. beschlossen,

- den Standortbereich „Im Wingertsgrund/In der Eck“ für die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte zu präferieren,
- sich mit der Kita für die Projektförderung im Städtebauförderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ zu bewerben,
- für die Bewerbung des Fördergebietes „Soziale Stadt“ um den Bereich des Bolzplatzes Süd als Standort für die neue Kita zu erweitern,
- die Planung hinsichtlich der genauen Lage der geplanten Kita zu konkretisieren, ggf. eine Anpassung der Grundstücksverhältnisse vorzubereiten und eine Lösung für eine Verkehrserschließung auszuarbeiten, die eine Mehrbelastung bestehender Wohngebiete möglichst vermeidet.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.02.2020 wurde die HLG mit dem Ankauf von Grundstücken beauftragt, um einen Standort für die Kita zu ermöglichen, der direkt von der Industriestraße aus erschlossen werden kann, ohne dass Wohngebiete durch Mehrverkehre belastet werden.

Ende 2020 wurde das Projekt in die Projektförderung im Städtebauförderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ aufgenommen.

Inzwischen konnten von der HLG zusammenhängende Flächen angrenzend an die Industriestraße erworben werden, die für den Bau der Kita sowie für die Schaffung von zusätzlichen Spiel- und Freizeitflächen geeignet sind.

Die erworbenen Flächen liegen außerhalb des derzeitigen Fördergebiets des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ (ehemals „Soziale Stadt“). Die Lage im Fördergebiet ist jedoch zwingend für die Projektförderung der Kita aus dem Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“. In Abstimmung mit dem für die Städtebauförderung zuständigen Hessischen Wirtschaftsministerium wird der Stadtverordnetenversammlung die vorgeschlagene Anpassung der Fördergebietsabgrenzung zur Beschlussfassung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Alex Müller
Amtsleiter

Abgrenzung des erweiterten Fördergebiets



ehemaliges Untersuchungsgebiet



Fördergebiet gemäß Integriertem Handlungskonzept (IHK) 2015



Erweiterung Fördergebiet 2019



Rücknahme Fördergebiet 2022



Erweiterung Fördergebiet 2022

Standortwechsel Sprach-Kita „In der Eck“

Fördergebiet Sozialer Zusammenhalt
(ehem. Soziale Stadt)

→ Flächentausch,
d.h. Hinzu- bzw. Herausnahme





Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-10/2022/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	Müller, Alex
Datum:	12.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	31.01.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.02.2022	beschließend

Betreff:

Projektrahmenvertrag mit der HLG zur Bodenbevorratung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss des als Anlage beigefügten Projektrahmenvertrags mit der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) zur Bodenbevorratung sowie des dazugehörigen Schiedsvertrags.

Begründung:

Die bisherige Zusammenarbeit der Stadt mit der HLG im Rahmen der Baulandentwicklung und Bodenbevorratung basierte auf der Bodenbevorratungsvereinbarung aus dem Jahr 2003 (siehe Anlage: *Bodenbevorratungsvereinbarung vom 03.02.2003*), diese wiederum auf den damaligen Bodenbevorratungsrichtlinien des Landes Hessen.

Die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Bodenbevorratung für öffentliche, agrarstrukturelle und ökologische Zwecke in Hessen wurden inzwischen neu gefasst (siehe Anlage: *BBV-Richtlinie vom 07.10.2020*). Daher ist eine Anpassung der vertraglichen Grundsatzvereinbarung erforderlich, d.h. die Bodenbevorratungsvereinbarung und der dazugehörige Schiedsvertrag sind durch den neuen Projektrahmenvertrag und einen neuen Schiedsvertrag zu ersetzen.

Grundlegende formale Änderung ist, dass der neue Projektrahmenvertrag im Gegensatz zur bisherigen Bodenbevorratungsvereinbarung gemäß Ziffer 6.2. der BBV-Richtlinie notariell beurkundet werden muss.

Wesentliche inhaltliche Änderung in der neuen Projektrahmenvereinbarung ist, dass gemäß Ziffer 6.5.2 der BBV-Richtlinie der Mehrerlös aus den Maßnahmen vollumfänglich der Kommune

zusteht. Ursprünglich war hier eine hälftige Teilung vorgesehen, welche aber schon seit einiger Zeit nicht mehr praktiziert wurde.

Der Projektrahmenvertrag regelt die Grundzüge der zukünftigen Zusammenarbeit, begründet aber ausdrücklich keinen Auftragsanspruch der HLG bei der Entwicklung von Baugebieten oder bei der Bodenbevorratung. Die Stadt kann sich also weiterhin auch anderer Partner bei der Baulandentwicklung bedienen oder diese ganz oder teilweise in Eigenregie durchführen.

Sofern auf der Grundlage des Projektrahmenvertrags (über die laufenden Gebietsentwicklungen hinaus) neue Gebiete entwickelt werden sollen, bedarf dies weiterhin gesondert von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließender Projektvereinbarungen zu den konkreten Gebieten (vormals als Anlagen bezeichnet). Der Projektrahmenvertrag entfaltet also ausdrücklich keine Wirkung auf die Ziele der künftigen Stadtentwicklung und stellt keine Vorwegnahme politischer Entscheidungen zu Baugebieten dar.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Alex Müller
Amtsleiter

Maßregelvollzug in Hessen – Zentralstelle Überwachung Rückfallgefährdeter Sexualstraftäter“, letzte aktualisierte Fassung Oktober 2013, auf das Bezug genommen wird, abschließend geregelt.

- (4) Die Zuordnung in eine der drei Kategorien ist abhängig vom jeweiligen Stand der Erkenntnisse. So kann durch das Auftreten neuer destabilisierender Faktoren eine Heraufsetzung in die Kategorie II oder I notwendig werden. Ebenso ist bei Vorliegen begünstigender stabilisierender Faktoren eine nachträgliche Herabstufung in die Kategorie II oder III denkbar.
- (5) Durch die ZÜRS erfolgt aufbauend auf die vorherige Analyse und Bewertung die Erarbeitung eines speziell auf den Probanden abgestimmten Maßnahmenkonzepts als Vorschlag für die zuständigen Polizeipräsidien.
- (6) Die Entscheidung über die Aufnahme und die Herausnahme aus dem Konzept obliegt ausschließlich der ZÜRS.

4.3 Rückmeldung

Nach Abschluss der Arbeiten bei der ZÜRS meldet diese die Aufnahme der Probandin oder des Probanden in das Konzept und dessen Einstufung schriftlich unter Angabe der Personalien der Probandin oder des Probanden und der Kategorie ihrer oder seiner Einstufung unverzüglich an die Justizvollzugsanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung und die Vollstreckungsbehörde und das Sicherheitsmanagement I zurück. Eine erste Stellungnahme mit Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen zur Ausgestaltung der Führungs- oder Bewährungsaufsicht soll gegebenenfalls vorab innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die bevorstehende Entlassung an die Vollstreckungsbehörde erfolgen. Zugleich erfolgt die Übersendung der Unterlagen mit den Maßnahmenempfehlungen an das für den Wohnsitz der Probandin oder des Probanden zuständige Polizeipräsidium.

4.4 Verfahrensabläufe in den Polizeipräsidien

Die Präsidien setzen die Maßnahmenvorschläge in eigener Verantwortung um. Kernmaßnahmen der örtlich zuständigen Dienststellen sind insbesondere die Vervollständigung und Aktualisierung der erkennungsdienstlichen und DNA-Unterlagen, die Überprüfung der tatsächlichen Wohnsitznahme, die Durchführung von Gefährderansprachen, die Bearbeitung von Ersuchen zur Feststellung von Verstößen gegen gerichtliche Auflagen und Weisungen, die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer und der forensisch-psychiatrischen Ambulanz sowie die zentrale Dokumenta-

tion der getroffenen Maßnahmen und deren Übermittlung an die ZÜRS.

5. Ressortübergreifende Maßnahmen

5.1 Runde Tische

In jedem Landgerichtsbezirk wird ein „Runder Tisch“ eingerichtet. Die „Runden Tische“ sollen die behördenübergreifende Behandlung von aus der Haft oder dem Maßregelvollzug entlassenen, besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter besser gewährleisten. Teilnehmende Stellen und Einrichtungen sind die Leitungen der Führungsaufsichtsstellen und des Sicherheitsmanagements I sowie die Vertreter der örtlichen Sozial-, Ausländer- und Jugendbehörden, der forensisch-psychiatrischen Ambulanz, der Vollstreckungsbehörde, der Polizei, der Justizvollzugsanstalt am Ort sowie der freien Träger der Sozialarbeit.

5.2 Falkonferenzen

Zur Entwicklung und Abstimmung probandenbezogener Interventionspläne sollen Falkonferenzen stattfinden, an denen neben dem Sicherheitsmanagement I, der Polizei, der Vollstreckungsbehörde und gegebenenfalls der forensisch-psychiatrischen Ambulanz, auch andere beteiligte Stellen, soweit im Einzelfall erforderlich, teilnehmen. Die konkrete Kooperation aller Beteiligten in Form einer Falkonferenz soll möglichst noch vor der Entlassung erfolgen und dazu beitragen, im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen gemeinsam abzustimmen. Die Falkonferenzen werden bedarfsorientiert abgehalten und können im Bedarfsfall von jedem Beteiligten eigenverantwortlich initiiert werden.

IV. Inkrafttreten

Dieser Runderlass ist am 2. September 2020 mit der Veröffentlichung im Justizministerialblatt (JMBl. S. 378) in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 30. Juni 2020

Hessisches Ministerium der Justiz
4263-III/2-2018/22887-III/A

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
LPP12

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
V5-18m1000-0021/2014/006)
– Gült.-Verz. 241 –

StAnz. 44/2020 S. 1116

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

942

Richtlinien zur Förderung der Bodenbevorratung für öffentliche, agrarstrukturelle und ökologische Zwecke in Hessen

Bezug: Richtlinien vom 10. Dezember 2015 (StAnz. S. 1426)

Vorhaben und Maßnahmen der Landesentwicklung zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse erfordern ein vorausschauendes Flächenmanagement. Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF), dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) werden daher nachstehende **Richtlinien zur Förderung der Bodenbevorratung für öffentliche, agrarstrukturelle und ökologische Zwecke in Hessen vom 7. Oktober 2020, I3-069-58-07#018**, erlassen.

Inhaltsübersicht:

1. Auftrag und Träger der Bodenbevorratung
2. Ziele und Grundsätze der Bodenbevorratung
3. Finanzierung und finanzielle Förderung, Mischzinssatz
4. Bedarfsermittlung und Genehmigung im Eigen- und Kommunalgeschäft
5. Verwertung

6. Bodenbevorratung im Auftrag kommunaler Gebietskörperschaften
7. Landbeschaffung für sonstige Stellen
8. Finanzierungs- und Bestandsnachweis
9. Inkrafttreten

1. Auftrag und Träger der Bodenbevorratung

- 1.1 Mit der Bodenbevorratung für öffentliche, agrarstrukturelle und ökologische Zwecke ist die Hessische Landesgesellschaft mbH Kassel (im folgenden „HLG“ genannt) als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 Reichssiedlungsgesetz (RSG) gemäß „Vertrag über die Bodenbevorratung“ vom 24. März 1975 (Anlage) vom Land Hessen beauftragt.
- 1.2 Eigenständige Regelungen gelten für die Bodenbevorratungen, welche die HLG als Ökoagentur des Landes Hessen, als Domänenverwaltung des Landes Hessen und für den Straßenbau nach der Grundsatzvereinbarung zwischen dem HMWVL und der HLG vom 19. Dezember 2011 vornimmt.
- 1.3 Die HLG handelt im Auftrag des Landes Hessen, jedoch im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Sie ist unter

- Beachtung ihrer Gemeinnützigkeit, der Ziele und Grundsätze der Bodenbevorratung nach Nr. 3 für die sorgfältige und gebotene wirtschaftliche Durchführung verantwortlich.
- 1.4 Die Fachaufsicht wird durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) wahrgenommen. Die HLG kann zur Unterstützung die Einrichtung eines Fachbeirats vorsehen.
- 1.5 Soweit die HLG für kommunale Gebietskörperschaften und sonstige öffentliche Stellen tätig wird, bedarf dies einer vertraglichen Regelung (Bevorratungsvertrag). Der Bevorratungsvertrag soll eine Risikoabsicherung enthalten.
- 1.6 Für natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts, soweit letztere nicht als gemeinnützig anerkannt sind, darf keine Bodenbevorratung betrieben werden.
- 2. Ziele und Grundsätze der Bodenbevorratung**
- 2.1 Die vorausschauende Bodenbevorratung soll dazu beitragen, dass die erforderlichen Flächen für landbeanspruchende agrarstrukturelle, wirtschaftliche, infrastrukturelle, städtebauliche und ökologische Aufgaben sowie für Freizeit und Erholung rechtzeitig und zu tragbaren Bedingungen bereitstehen. Insbesondere zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels sowie zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme kann die Bodenbevorratung auch bei der innerörtlichen Entwicklung durch Nutzung vorhandener Flächenpotenziale im Bestand zur Anwendung kommen.
- Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Die HLG ist vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsplans in seiner jeweils geltenden Fassung vom Land Hessen beauftragt, durch vorausschauendes Flächenmanagement und Bodenbevorratung erforderliche Flächen für agrarstrukturelle, wirtschaftliche, infrastrukturelle, städtebauliche, wohnungspolitische und ökologische Aufgaben sowie für Freizeit und Erholung rechtzeitig und zu tragbaren Bedingungen bereitzustellen.
- Bei dem vorausschauenden Flächenmanagement und der Bodenbevorratung ist die Gesamtbewertung der hessischen Agrarplanungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei sollen städtebauliche Leitbilder berücksichtigt und deren Erstellung unterstützt werden.
- 2.2 Die Ankäufe sollen aufgrund einer qualifizierten Bedarfs einschätzung vorausschauend und gezielt erfolgen.
- 2.2.1 **Ankäufe für Zwecke der Agrarstruktur**
- Im agrarstrukturellen Bereich sind Landangebote wahrzunehmen, wenn dies zur Aufstockung entwicklungsfähiger Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe oder zur Bereithaltung von Ersatz- und Austauschland im öffentlichen Interesse notwendig ist. Entsprechendes gilt für die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes (RSG) in der jeweils geltenden Fassung und von Wiederkaufsrechten.
- 2.2.2 **Ankäufe für wirtschaftliche Zwecke**
- Zur Förderung der regionalen Wirtschaft und Wirtschaftsstruktur sind Flächen zu sichern, wenn diese benötigt werden, um
- a) Stärken der hessischen Regionen zu stabilisieren, oder wirtschaftlich schwächere Regionen dabei zu unterstützen, Standortnachteile abzubauen,
 - b) Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung zu erhalten,
 - c) die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer zukunftsfähiger und einkommensstarker Arbeitsplätze sowie den Erhalt und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft herbeizuführen.
- Dies soll verbunden sein mit einer ressourcenschonenden, nachhaltigen und flächensparenden Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung, im Einklang mit einer wachstumsorientierten Wirtschaft und stabilen Beschäftigungsentwicklung.
- 2.2.3 **Ankäufe für infrastrukturelle Zwecke und Zwecke der Energieversorgung**
- Um die Infrastrukturausstattung im Bereich des Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehrs, der Energieversorgung, der Digitalisierung sowie insbesondere den Aufbau lokaler Datennetze nachhaltig zu sichern und zu verbessern, sind die dafür direkt oder indirekt benötigten Flächen frühzeitig zu marktüblichen Konditionen zu bevorzugen.
- 2.2.4 **Ankäufe für städtebauliche Zwecke**
- Ankäufe in der Bodenbevorratung sollen der Entwicklung der gewachsenen Siedlungsstruktur i.S. der Landesplanung unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse dienen. Projekte der Bodenbevorratung sollen so entwickelt werden, dass
- a) die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen gewährleistet ist,
 - b) durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung/Freizeit längerfristig günstige Voraussetzungen für eine flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt und gesichert werden,
 - c) die Siedlungstätigkeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten sowie des öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert wird.
- In der Siedlungsentwicklung ist jeweils der sogenannte „Plus-Energie-Standard“ anzustreben. Die Stärkung des sozialen Wohnungsbaus soll bei entsprechenden Bedarfen verfolgt werden.
- Eine weitere Ausdehnung der Siedlungsflächeninanspruchnahme ist so weit wie möglich zu minimieren. Die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen zur Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen ist zu unterstützen.
- Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine weitere Innenentwicklung nicht möglich ist. Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen sollen möglichst einer neuen Nutzung zugeführt werden. Isoliert im Freiraum liegende Flächen oder nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden.
- 2.2.5 **Ankäufe für ökologische Zwecke**
- Zur Sicherung oder Schaffung wertvoller Biotopflächen, insbesondere in Vorranggebieten für Natur und Landschaft (zum Beispiel FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, etc.) oder für Zwecke der Eingriffs- und Ausgleichsregelung (zum Beispiel für die Herstellung von Biotopwertpunkten) können Grundstücke und dinglich gesicherte Rechte an Grundstücken (zum Beispiel Grunddienstbarkeiten) im Rahmen der Bodenbevorratung erworben oder errichtet werden. Dies schließt auch entsprechende Planungs- und Herstellungskosten mit ein. Im Bereich von Gewässern, die unter die Regelungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie fallen, sind Flächenangebote für hinreichend bestimmte und förderfähige Projekte wahrzunehmen, wenn diese zur Schaffung eines angemessenen Entwicklungskorridors für das Gewässer benötigt werden.
- 2.2.6 **Ankäufe für Zwecke der Freizeit und Erholung**
- Sofern Flächen zum Zwecke der landschaftsbezogenen Freizeit und Erholung dringend geschützt und für die Allgemeinheit erhalten werden oder für die Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen benötigt werden, so können diese im Rahmen der Bodenbevorratung erworben werden.
- 2.3 Ankauf und Verwertung des Vorratslandes müssen zu Bedingungen erfolgen, die zur Bodenpreisdämpfung, zumindest aber zur Preisstabilisierung beitragen. Das schließt Verkäufe zu marktüblichen Konditionen ein.
- 2.4 Ankäufe sollen so rechtzeitig getätigt werden, dass die Ankaufspreise noch nicht unverträglich angestiegen sind.
- 2.5 Die Vorratshaltung soll unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten zehn Jahre nicht überschreiten. Bei längerfristig andauernden Maßnahmen kann ein darüberhinaus-

- gehender Bevorratungszeitraum erforderlich sein und steht im strategischen und wirtschaftlichen Ermessen der HLG.
- 2.6 Bei unterschiedlichen Interessenlagen sind die öffentlichen, insbesondere die agrarstrukturellen und die ökologischen Belange unter besonderer Berücksichtigung des siedlungsgesetzlichen Auftrags in einem integrativen Prozess innerhalb der HLG abzuwägen. Die Zerschlagung lebensfähiger landwirtschaftlicher Betriebe soll vermieden werden.
- 2.7 Der Bodenvorrat ist in geeigneter Weise in Bewirtschaftung zu halten oder zu pflegen. Die Eigenbewirtschaftung (Zwischenwirtschaft) ist nur in Ausnahmefällen angebracht. Bei Verpachtung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken muss die kurzfristige Verfügbarkeit ohne Entschädigungsleistung gewährleistet sein.
- 3. Finanzierung und finanzielle Förderung**
- Neben den satzungs- und vertragsmäßig einzusetzenden Mehrerlösen und Eigenmitteln der HLG erfolgt die Finanzierung und finanzielle Förderung der Bodenbevorratung durch
- Darlehen des Kapitalmarktes (Nr. 3.1)
 - Ausfallbürgschaften des Landes (Nr. 3.2)
 - Übertragung öffentlicher Siedlungsmittel (Nr. 3.3)
- 3.1 Darlehen des Kapitalmarktes**
- 3.1.1 Bei nachgewiesenem Bedarf kann die HLG auf dem Kapitalmarkt kurz- oder mittelfristige Darlehen zu marktgerechten und wirtschaftlich vertretbaren Konditionen aufnehmen.
- 3.1.2 Über Darlehensverhandlungen ist das HMWEV zu informieren.
- 3.1.3 Kapitalmarktdarlehen dürfen nur insoweit aufgenommen werden, als der Finanzierungsbedarf nicht durch Eigenmittel des Siedlungsunternehmens sowie öffentliche Mittel gedeckt werden kann.
- 3.1.4 Die Grundstücke oder die entsprechenden Rechte am Grundstück dürfen höchstens bis zu 85 Prozent des Einstandspreises (Kaufpreis zuzüglich aktivierungsfähiger Anschaffungs- und Herstellungskosten (zum Beispiel Planungs- und Erschließungskosten)) und 90 Prozent des Verkehrswertes finanziert werden.
- 3.2 Ausfallbürgschaften und finanzielle Förderung**
- 3.2.1 Zur Absicherung der nach Nr. 3.1 aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen können im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsgesetz erteilten Ermächtigung zur Durchführung dringender Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge Ausfallbürgschaften des Landes Hessen gewährt werden. Die sich aus der Bürgschaftsurkunde für Darlehensgeber und -nehmer ergebenden Verpflichtungen sind von diesen anzuerkennen.
- 3.2.2 Die Aufnahme von Kapitalmarktdarlehen mit Landesbürgschaft darf nur mit Zustimmung des HMWEVW erfolgen.
- 3.2.3 Die Ausfallbürgschaft des Landes für das Gesamtdarlehen ist von der HLG bei der zuständigen Abteilung der WIBank unmittelbar zu beantragen. Dem Antrag sind eine Begründung, die Schuldurkunde oder der Darlehensvertrag und eine Bescheinigung des HMWEVW über die Durchführung dringender Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge beizufügen.
- 3.2.4 Die Bürgschaft wird von der zuständigen Abteilung der WIBank verwaltet.
- 3.2.5 Die HLG hat für jeden Darlehensteilbetrag gegenüber dem HMWEVW zu bestätigen, dass die zugeordneten Grundstücke neben den anteiligen Eigenmitteln ausschließlich hiermit finanziert sind.
- 3.2.6 Veräußerte Grundstücke sind durch geeignete Ankäufe zu ersetzen. Maßgeblich für Zuordnung und Abgang ist der Besitzübergang (wirtschaftlicher Übergang).
- 3.2.7 Bei den öffentlichen Förderungshilfen (Nr. 3.2 und 3.3) handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und den vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Förderungshilfen abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.
- 3.3 Übertragung öffentlicher Siedlungsmittel**
- Bei Ankauf von Siedlungsbetrieben und -grundstücken können der HLG unter bestimmten Voraussetzungen die dem Veräußerer gewährten Siedlungsmittel zum Beispiel durch Ausstellung einer Schuldurkunde (Schuldübernahme) übertragen werden. Es werden die für die ländliche Siedlung von Bund und Land erlassenen Bestimmungen angewendet.
- 3.4 Mischzinssatz**
- Die für die Bodenbevorratung eingesetzten Darlehen des Kapitalmarktes weisen in der Regel unterschiedliche Zinssätze auf. Zur Vereinfachung der Abrechnung, insbesondere aber im Interesse einer gleichmäßigen Zinsbelastung der Einzelmaßnahmen, ist die Bildung eines Mischzinssatzes für folgende in der Bodenbevorratung eingesetzte Mittel und entstandene Kosten zulässig:
- a) Mittel der Ausgleichsrücklage und sonstige Eigenmittel,
 - b) Darlehen des Kapitalmarktes,
 - c) Kontokorrent- oder Betriebsmittelkredite,
 - d) Bearbeitungsgebühren und Kosten für Bürgschaften,
 - e) Rückbuchungen von Zinsen aus Zwischen- und Schlussabrechnungen.
- Die HLG legt jährlich einen begründeten Vorschlag zur Berechnung des Mischzinssatzes vor, der der Zustimmung des HMWEVW bedarf.
- 4. Bedarfsfeststellung und Genehmigung von Ankäufen im Eigen- und Kommunalgeschäft**
- 4.1 Bedarfsfeststellung**
- 4.1.1 Im agrarstrukturellen Bereich sind die örtlichen Strukturverhältnisse zu berücksichtigen. Absehbaren landbeanspruchenden öffentlichen Maßnahmen ist Rechnung zu tragen.
- Ankäufe dürfen nur in angemessener Gebietsgröße und zu einem unter dem Gesichtspunkt der Bodenpreisdämpfung angemessenen Kaufpreis erfolgen. Die Bedarfsfeststellung erfolgt entweder projektbezogen oder auf Grundlage absehbarer Fach-, Landes-, Regional- und Kommunalplanungsvorhaben. Vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen ist zu prüfen, inwiefern die geplanten Ziele durch die Inanspruchnahme von Innenbereichsflächen erreicht werden können. Verschiedene städtebauliche Förderkulissen sind aufeinander abzustimmen.
- 4.1.2 Bei der Festlegung des Landbedarfs bei kommunalen Siedlungsvorhaben, ist ein Maßstab anzulegen, der sich an den realen Verwertungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung orientiert. Gegebenenfalls sind Ankaufsabschnitte zu bilden.
- 4.2 Genehmigungsverfahren**
- 4.2.1 Die HLG ist verpflichtet, mit der jeweils für die Siedlung, Land- und Wasserwirtschaft zuständigen unteren Behörde (im Folgenden Fachbehörde genannt) ihr Vorgehen einvernehmlich abzustimmen.
- 4.2.2 Zur Prüfung der Angemessenheit des Ankaufspreises ist die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) heranzuziehen.
- Für Ankäufe von Flächen der Land- oder Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 ImmoWertV) von weniger als insgesamt 10 ha und/oder weniger als insgesamt 250.000 Euro Kaufpreis ermittelt die HLG auf der Grundlage der Kaufpreissammlung (§ 195 BauGB) oder des Bodenrichtwertinformationssystems (BORIS) des Landes Hessen die Angemessenheit in eigener Zuständigkeit.
- Zur Prüfung der Angemessenheit des Ankaufspreises über 10 ha und/oder mehr als insgesamt 250.000 Euro Kaufpreis ist grundsätzlich die zuständige Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Immobilienwerte durch die HLG einzubeziehen.
- Für Flächen mit dem Entwicklungszustand Bauerwartungsland, Rohbauland oder baureifes Land (nach § 5 ImmoWertV Abs. 2 bis 4) ist grundsätzlich die zuständige Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Immobilienwerte durch die HLG einzubeziehen. Die Feststellung der Angemessenheit der Gebietsgröße und des Ankaufspreises erfolgt abschließend durch das HMWEVW und mit schriftlicher Genehmigung an die HLG.
- 4.2.3 Bei nachträglichen Erweiterungen oder Änderungen, die einen Ankaufswert von 50.000,00 Euro überschreiten oder mehr als 0,5 ha betragen, ist vorher die Genehmigung des

- HMWEVW einzuholen. Andernfalls ist eine entsprechende Mitteilung ausreichend.
- 4.2.4 Ankäufe dürfen nur getätigt werden, wenn ihre Finanzierung durch die HLG gesichert und in Fällen von Nr. 6 zu dem Bevorratungsvertrag mit Projektvereinbarung die Genehmigung des HMWEVW vorliegt.

5. Verwertung

- 5.1 Die erworbenen Grundstücke sind entsprechend dem bestehenden öffentlichen, insbesondere agrarstrukturellen und ökologischen Bedarf zu verwerten.
- 5.2 Bei umfassenden Maßnahmen, sind die betroffenen Behörden, Bedarfsträger und sonstigen infrage kommenden Stellen zu beteiligen.
- 5.3 Bei der Verwertung ist der kostendeckende Mindestverkaufspreis anzustreben. Der Verkaufspreis soll im Interesse der Bodenpreisdämpfung höchstens dem Verkehrswert entsprechen. Der kostendeckende Mindestverkaufspreis ist erreicht, wenn neben dem Kaufpreis und den aktivierungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten (zum Beispiel Notariats- und Gerichtskosten, Grunderwerbsteuer, Maklergebühren, Vermessungs-, Flurbereinigungs-, Planungs- und Erschließungskosten, Kosten im Sinne des § 11 BauGB sowie gegebenenfalls Kosten für die unter Nr. 6.4 genannten Maßnahmen) die Finanzierungskosten (wie Zinsen und Verwaltungsaufwendungen, Kapitalbeschaffungskosten, Bürgerschaftskosten, sonstige Nebenkosten) und das der HLG zustehende Entgelt abgedeckt sind.
- Bei der Verwertung können die Möglichkeiten der Grundstücksvergabe nach der Qualität von Konzepten (Konzeptvergabe) aus dem entsprechenden Leitfaden des Landes Hessen herangezogen werden.
- 5.4 Der HLG steht gegenüber dem Auftraggeber aus dem Verkaufspreis zur Abgeltung ihres personellen und sächlichen Aufwandes bei Ankauf, Verwaltung und Verwertung ein einmaliges Entgelt (Verwaltungsgebühr) von 5 Prozent des Verkaufspreises (abzüglich des Entgeltes selbst) sowie ein Verwaltungsentgelt pro angefangenem Kalenderjahr von 0,25 Prozent des Verkaufspreises (abzüglich des einmaligen Entgeltes und des Verwaltungsentgeltes) zu.

6. Bodenbevorratung im Auftrag kommunaler Gebietskörperschaften

- 6.1 Kommunale Gebietskörperschaften können zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Entlastung ihrer Verwaltung sowie zur Bodenpreisdämpfung die HLG mit gezielter Bodenbevorratung beauftragen, um ihre Vorhaben, insbesondere die Bauleitplanung zielstrebig zu verwirklichen.
- Die Beauftragung hat im Einklang mit den vergaberechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften obliegt der kommunalen Gebietskörperschaft.
- 6.2 Der Bodenbevorratungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung. Der Mustervertrag ist verbindlich.
- 6.3 Der Antrag zum Bodenbevorratungsvertrag ist von der HLG mit der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde beim HMWEVW einzureichen und von ihm zu genehmigen. Die Genehmigung im Sinne von Nr. 5.2 beinhaltet auch die Projektvereinbarung (Gebiets- und Kaufpreisfestlegung).
- In dem Antrag sind die Entwicklungsmöglichkeiten nach
- Regionalplan
 - Fachplanungen
 - Bauleitplänen
 - Agrarplanungen, Entwicklungskonzepten und Gutachten
 - und den Zielvorstellungen der Gemeinde, gegebenenfalls auf der Grundlage eines vorhandenen, städtebaulichen Leitbildes, darzulegen.
- Gegebenenfalls ist eine Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde beizufügen. Dem Antrag ist eine Vorkalkulation über den Mindestverkaufspreis sowie eine Darstellung der voraussichtlichen demografischen, siedlungsstrukturellen und wirtschaftsstrukturellen Entwicklungsaussichten beizufügen.
- 6.4 Weist der Bodenvorrat einen erhaltenswerten baulichen Bestand auf, kann die HLG im Auftrag der Kommune im Rahmen der Bewirtschaftung insbesondere Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen initiieren. Dazu sind geeignete Konzepte mit den Fachbehörden und Gremien zu entwickeln und abzustimmen.

6.5 Verwertung

- 6.5.1 Die HLG hat der Gemeinde für jede Projektvereinbarung eine Mindestverkaufspreiskalkulation vorzulegen, mit deren Hilfe der Verkaufspreis gemeinsam festgelegt wird.
- 6.5.2 Die Gebietskörperschaft trägt das Risiko der Bodenbevorratung. Sie erhält den verbleibenden Mehrerlös aus der Gesamtmaßnahme vollumfänglich. In begründeten Fällen können Mehrerlöse aus Projektvereinbarungen in andere Projektvereinbarungen der gleichen Kommune übertragen oder zum Ausgleich kommunaler Projektfolgekosten verwendet werden. Das gleiche kann bei interkommunaler Zusammenarbeit in der Bodenbevorratung angewandt werden.
- 6.5.3 Ist eine Verwertung zum Mindestverkaufspreis nicht möglich, hat die Gebietskörperschaft den sich bei der Abrechnung ergebenden Fehlbetrag zu übernehmen.
- 6.5.4 Bei Verkäufen unter dem kostendeckenden Mindestverkaufspreis steht der HLG darüber hinaus die Verwaltungsgebühr aus dem Differenzbetrag zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem erzielten Kaufpreis zu.
7. Landbeschaffung für sonstige Stellen nach Nr. 1.5
- 7.1 Für sonstige Stellen, soweit sie nicht nach Nr. 1.6 ausgeschlossen sind, kann die HLG in begründeten Ausnahmefällen tätig werden, wenn
- die Ziele und Grundsätze der Bodenbevorratung eingehalten werden,
 - die Maßnahme dem Gesellschaftszweck entspricht,
 - die Aufgabenstellung eine Interessenkollision ausschließt und
 - das Risiko voll vom Auftraggeber getragen wird.
- 7.2 Über die Absicht, für sonstige Stellen tätig zu werden, ist das HMWEVW frühzeitig zu informieren. Entsprechende Verträge sind vom HMWEVW zu genehmigen.
- 7.3 Im Übrigen gelten die Regelungen der Nr. 6 dieser Richtlinie.

8. Finanzierungs- und Bestandsnachweis

- 8.1 Der Finanzierungs- und Bestandsnachweis für die Bodenbevorratung nebst Anlagen wird digital erfasst und vierteljährlich fortgeschrieben. Bestand und Veränderungen müssen zeitnah kontrollierbar sein.
- 8.2 Der Finanzierungs- und Bestandsnachweis umfasst den gesamten Grundstücksbestand mit Grundstücks- und Flächenwerten (Einstandspreise und Größe), die aktivierungsfähigen Erschließungskosten sowie deren Finanzierungsarten. Zusätzlich beinhaltet der Nachweis folgende Anlagen:
- a) Übersicht der Kapitalmarktdarlehen mit der jeweiligen Grundstücksbelegung, das heißt Grundstücksbestände, die mit landesverbürgten Kapitalmarktdarlehen erworben wurden, inklusive etwaiger Veränderungen
 - b) Übersicht der Erschließungskosten
 - c) Erklärung und Bestätigung der HLG zur Ordnungsmäßig- und Vollständigkeit des Grundstücksbestands
 - d) die Entwicklung des Grundstücksbestands (An- und Verkäufe sowie sonstige Zu- und Abgänge)
 - e) die Kapitalmarktdarlehen, aufgeschlüsselt in gemeinde- oder verfahrensbezogene Darlehensteilbeträge.
- 8.3 Der Finanzierungs- und Bestandsnachweis nebst den Anlagen a) bis c) sind dem HMWEVW vierteljährig in digitaler Form zu übermitteln. Weitere Auszüge und Informationen aus den Datenbanken sind dem HMWEVW und von ihm allgemein oder für den Einzelfall autorisierten Behörden sowie prüfberechtigten Stellen auf Verlangen vorzulegen.

9. Inkrafttreten

Die neugefassten Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 10. Dezember 2015 (StAnz. S. 1426) außer Kraft.

Wiesbaden, den 7. Oktober 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
I3-069-58-07#018
– Gült.-Verz. 811 –

StAnz. 44/2020 S. 1119

Zwischen der

Hessischen Landgesellschaft mbH Kassel,
vertreten durch den Geschäftsführer
- nachstehend HLG genannt -

und der

Stadt Steinbach, Hochtaunuskreis
vertreten durch den Magistrat
- nachstehend Stadt genannt -

wird folgende

Vereinbarung

getroffen:

§ 1

(1) Die HLG wird für die Stadt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Landankäufe nach Maßgabe der §§ 2 und 3 durchführen. Dadurch soll erreicht werden, dass Grundstücke zeitgerecht und zu tragbaren Preisen bereitstehen.

(2) Die Landankäufe sollen der städtebaulichen Entwicklung der Stadt, insbesondere durch Festsetzung von Baugebieten (§ 1 Abs. 3 Baunutzungsverordnung), dienen.

§ 2

(1) Die Stadt legt im Einvernehmen mit der HLG Gebiete im Sinne des § 1 fest, in denen die HLG Landankäufe durchführen soll. Dabei sind Landes- und Regionalplanung zu beachten.

(2) Stadt und HLG legen einvernehmlich die für diese Gebiete anzuhaltenden Kaufpreise fest. Die HLG führt in den festgelegten Gebieten Landankäufe nur dann durch, wenn die anzuhaltenden Kaufpreise gegenüber den Verkäufern durchzusetzen sind.

(3) Die Gebiets- und Kaufpreisfestlegungen (sog. Anlagen) nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Schriftform. Bei späteren Kaufpreisänderungen/erhöhungen oder beim Ankauf zusätzlicher Flächen in einem zusammenhängenden Gebiet ist eine Ergänzung zur Anlage (Gebietsfestlegung) zu fertigen.

§ 3

Der Stadt ist bekannt, dass die HLG Landankäufe nur dann durchführen darf, wenn hierzu die Einwilligung des HMWVL zur Gebiets- und Kaufpreisfestlegung (Anlage) vorliegt und der HLG wirtschaftlich vertretbare Refinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

§ 4

Die Stadt wird, soweit ihr bei dem Kauf von Grundstücken gemäß § 2 (1) durch die HLG nach dem Baugesetzbuch ein Vorkaufsrecht zusteht, dem amtierenden Notar spätestens binnen zwei Wochen nach der Mitteilung des Kaufvertrages Verzichtserklärungen übersenden.

§ 5

Die HLG unterrichtet die Stadt laufend über den Stand der Ankaufverhandlungen und der Landankäufe. Sie übersendet der Stadt jährlich eine Grundstücksübersicht und auf Anforderung jederzeit.

§ 6

(1) Die HLG wird die im Rahmen dieser Vereinbarung erworbenen Grundstücke nur im Einvernehmen mit der Stadt verwerten.

(2) Die HLG hat der Stadt eine Mindestverkaufskalkulation vorzulegen, mit deren Hilfe der Verkaufspreis gemeinsam festzulegen ist. Der Mindestverkaufspreis ist - zur Vermeidung von Fehlbeträgen - neu zu ermitteln, wenn zwischenzeitlich unvermeidbare zusätzliche Kosten angefallen sind. Sofern ein kostendeckender Verkaufspreis aus übergeordneten Gründen nicht erreicht werden kann, ist eine verbindliche Erklärung der Stadt notwendig, einen daraus entstehenden Verlust zu tragen. Die HLG hat diese Zustimmung dem HMWVL zur Kenntnis vorzulegen.

(3) Der Stadt steht bei der Verwertung der Grundstücke im Sinne des Abs. 1 ein besonderes Ankaufsrecht zu. Dieses beinhaltet, dass die Stadt Grundstücke, die öffentlichen Zwecken in der Stadt dienen sollen, zum Mindestverkaufspreis (§ 7 Abs. 3) von der HLG erwerben kann.

§ 7

(1) Die HLG bemüht sich, die angekauften Grundstücke zu verpachten und (vermietbare) Gebäude zu vermieten (Zwischenbewirtschaftung). Die erwirtschafteten Pacht- und Mietzinsen sind in die Bodenbevorratungsmaßnahme einzubringen. Die HLG erhält für diese Tätigkeit eine Einzugsgebühr von 10 v. H. der erzielten Einnahmen.

(2) Die HLG wird bestrebt sein, die im Rahmen dieser Vereinbarung erworbenen Grundstücke schnellstmöglich, jedoch längstens innerhalb einer Frist von 10 Jahren, beginnend mit dem Jahr des ersten Ankaufes in einem Gebiet (sog. Anlage), zu verwerten.

Die Kommune kann die HLG mit der überregionalen Vermarktung beauftragen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Anlage; § 6 (1) bleibt davon unberührt.

(3) Als Mindestverkaufspreis ist ein Wert in Höhe der entstandenen Kosten (Kaufpreis, Notariatsgebühren, Gerichtskosten, Steuern, Zinsen, Kapitalbeschaffungskosten, Maklergebühren, Vermessungskosten, Erschließungskosten und sonstige Nebenkosten sowie die der HLG nach Abs. 5 zu stehende Gebühr) anzuhalten.

(4) Die Grundstückskosten werden mit Besitzübergang dem Mischzinssatz unterworfen. Auch alle weiteren Aufwendungen (einschl. Zinsen, sofern keine Erstattung durch die Gebietskörperschaft erfolgt) unterliegen dem Mischzinssatz. Der Mischzinssatz errechnet sich aus den von der HLG aufgewendeten Zinsen für das eingesetzte Fremdkapital und den Zinsen für das Eigenkapital. Die HLG ermittelt den Mischzinssatz jährlich und legt diesen dem HMWVL zur Prüfung und Genehmigung vor. Für Guthaben findet ebenfalls der Mischzinssatz Anwendung.

(5) Der HLG steht für ihre Tätigkeit gegen den Erwerber ein Anspruch auf eine einmalige Gebühr von 5 v. H. des Verkaufspreises (abzüglich der Gebühr selbst) sowie auf eine Verwaltungsgebühr pro angefangenem Kalenderjahr von 0,25 v. H. des Verkaufspreises (abzüglich der einmaligen Gebühr und dieser Gebühr) zu. Die Gesamtgebühr beträgt 7,5 v. H. beispielsweise bei einer Vorhaltdauer von 10 Jahren.

§ 8

(1) Die Stadt und HLG teilen sich den gem. § 10 (1) u. (2) festgestellten Mehrerlös, der den Mindestverkaufspreis gem. § 7 Abs. 3 übersteigt nach vollständiger Verwertung und Schlussabrechnung je zur Hälfte. Die Überführung von Restgrundstücken zum jeweiligen Buchwert in eine andere Anlage ist möglich.

(2) Ist eine Verwertung zum Mindestverkaufspreis in Ausnahmefällen nicht möglich, hat die Stadt den sich bei der Abrechnung (§ 10) ergebenden Fehlbetrag zu übernehmen. Der HLG stehen auch in diesem Fall die Gebühren nach § 7 Abs. 5 aus dem Differenzbetrag zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem erzielten Kaufpreis zu. Die Stadt ist berechtigt, auf einen zu erwartenden Fehlbetrag jederzeit Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 9

(1) Sofern bei Ablauf der Frist nach § 7 Abs. 2 von der HLG im Rahmen dieser Vereinbarung erworbene Grundstücke noch nicht verwertet sind, hat die HLG dies der Stadt innerhalb einer Frist von vier Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist in diesem Fall verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Anzeige die Grundstücke gegen Zahlung des Mindestverkaufspreises (§ 7 Abs. 3) zu erwerben.

(3) Kommt ein notarieller Vertrag nach Abs. 2 aus Gründen, die von der Stadt zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die HLG verlangen, dass die Stadt die Differenz zwischen dem Verkehrswert landwirtschaftlicher Grundstücke und dem Mindestverkaufspreis nach § 7 Abs. 3 an die HLG zahlt. Die Aufforderung zur Zahlung des Differenzbetrages hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

(4) Wird über den Verkehrswert der landwirtschaftlichen Grundstücke keine Einigung erzielt, so wird dieser durch die zuständige Fachbehörde oder das HMWVL festgesetzt. Der Differenzbetrag ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung und Schlussabrechnung von der Stadt zu zahlen.

§ 10

(1) Die Abrechnung der sich aus einer Gebietsfestlegung ergebenden Ansprüche erfolgt nach Verwertung der Grundstücke, jedoch spätestens mit Ablauf einer Frist nach § 7 Abs. 2.

(2) Soweit sich ein Mehrerlös aus einer Gebietsfestlegung gem. § 8 (1) ergibt, ist dieser - soweit nichts anderes vereinbart wird - bis spätestens drei Monate nach Vorlage der Schlussabrechnung auszugleichen. Diese Modalitäten gelten auch für die Zahlung des Mindestverkaufspreises nach § 9 Abs. 2 durch die Stadt.

(3) Auf Verlangen der Stadt hat die HLG je Gebietsfestlegung jährlich eine Zwischenabrechnung zu erstellen, die den Mindestverkaufspreis der Restgrundstücke ausweisen muss (§ 7 Abs. 3).

§ 11

(1) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.

(2) Stadt und HLG verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen. Sollten bei Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich Stadt und HLG, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Festlegungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 12

(1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Diese Vereinbarung kann von der Stadt und der HLG nach einjähriger Laufzeit mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Ablauf eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall gelten für die Verwertung der nach dieser Vereinbarung erworbenen Grundstücke die §§ 6 bis 10 sinngemäß fort.

§ 13

Zu dieser Vereinbarung soll ein Schiedsvertrag abgeschlossen werden, nach dem sich beide Parteien der Entscheidung eines Schiedsgerichtes für den Fall eventueller Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unterwerfen.

§ 14

Der Stadt ist bekannt, dass diese Vereinbarung nur dann rechtswirksam wird, wenn die Einwilligung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vorliegt.

Steinbach (Taunus), den 03.02.03

Kassel, den 03.02.03

Stadt Steinbach (Taunus)

Hessische Landgesellschaft mbH:

P. G. Müller

H. L. Müller *PP. Müller*

.....
Bürgermeister

U. Müller

.....
1. Stadtrat

(Siegel)



Schiedsvertrag

Zwischen der
Stadt Steinbach (Taunus), Hochtaunuskreis

und der

Hessischen Landgesellschaft mbH Kassel

wird folgender Schiedsvertrag gemäß § 1025 ff ZPO geschlossen:

Zur Entscheidung in allen zivilrechtlichen Streitfragen, die sich aus der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung ergeben, wird ein Schiedsgericht gebildet.

Durch die Einrichtung des Schiedsgerichtes soll die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sein.

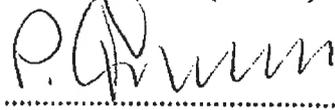
Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt auf Verlangen einer Vertragspartei dadurch, dass jede Vertragspartei einen Schiedsrichter benennt. Die beiden auf diese Weise ernannten Schiedsrichter sollen sich auf einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so soll der für die Gemeinde zuständige Landrat den Vorsitzenden ernennen.

Jeder der Vertragsparteien kann das Zusammentreten des Schiedsgerichts verlangen. Das Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Steinbach (Taunus), den 03.02.03

Kassel, den 03.02.03

Stadt Steinbach (Taunus)

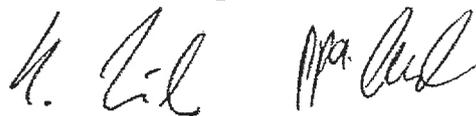


Bürgermeister



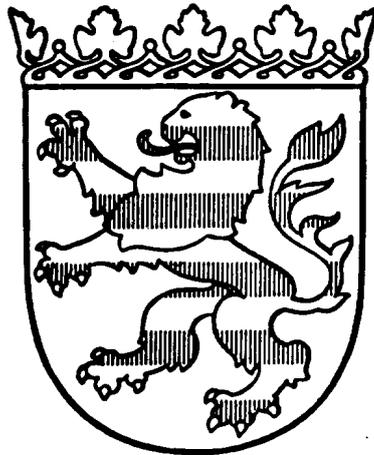
1. Stadtrat

Hessische Landgesellschaft mbH:



(Siegel)





Verhandelt

zu am

Vor mir, dem/der unterzeichnenden Notar/in

mit dem Amtssitz in

erschieden heute:

persönlich bekannt / ausgewiesen durch

1. Herr/Frau, geboren am,
dienstansässig Nordendstraße 44, 64546 Mörfelden-Walldorf,
handelnd als bevollmächtigter Vertreter für die

Hessische Landgesellschaft mit beschränkter Haftung

Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung,

Wilhelmshöher Allee 157-159, 34121 Kassel

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2632)

- nachstehend „**HLG**“ genannt -.

2. Herr/Frau _____, geboren am
.....
.....

3. Herr/Frau _____, geboren am
.....
.....

dienstansässig:
handelnd für den:

Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)

.....

– nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt –

Der Notar belehrte die Erschienenen vor Eintritt in die Beurkundung über den Inhalt der gesetzlichen Mitwirkungsverbote gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Er stellte anschließend die Frage nach der Vorbefassung im Sinne dieser Bestimmung. Sie wurde von allen Erschienenen verneint.

Gemäß § 18 des Hessischen Datenschutzgesetzes unterrichtete der Notar die Beteiligten darüber, dass ihre Namen und Anschriften sowie persönliche Daten gespeichert sind. Rechtsgrundlage sind die §§ 7 und 11 des Hessischen Datenschutzgesetzes. Die Erschienenen baten, die vorstehenden Daten zunächst nicht zu löschen, sondern erst nach Abschluss der Angelegenheit auf ihren Wunsch.

Vertretungsbescheinigung/Vollmacht

Die Erschienenen baten um die Beurkundung des folgenden

Projektrahmenvertrages

Präambel:

Der Auftraggeber beabsichtigt, die HLG zu gegebener Zeit mit der gezielten Bodenbevorratung zu beauftragen, um seine Bauleitplanung zeitnah zu verwirklichen.

Der dafür notwendige Grunderwerb soll entweder durch weitere notarielle Kaufverträge (freihändiger Ankauf) oder im Rahmen amtlicher/gesetzlicher Verfahren (z.B. Baulandumlegungsverfahren) erfolgen.

Dieser Projektrahmenvertrag begründet keinen Auftragsanspruch der HLG und regelt lediglich die Grundzüge der zukünftigen Zusammenarbeit.

Nach Ziff. 6.2 der vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 44/2020 veröffentlichten Richtlinien zur Förderung der Bodenbevorratung für öffentliche, agrarstrukturelle und ökologische Zwecke in Hessen vom 07.10.2020 bedarf der Bodenbevorratungsvertrag der notariellen Beurkundung. Zur Erfüllung dieses Formerfordernisses baten die Erschienenen um Beurkundung der nachfolgenden Erklärungen.

§ 1

- (1) Die HLG wird für den Auftraggeber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Landankäufe nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung durchführen. Dadurch soll erreicht werden, dass Grundstücke zeitgerecht und zu tragbaren Preisen bereitstehen.
- (2) Die Landankäufe sollen der städtebaulichen Entwicklung des Auftraggebers, insbesondere durch Festsetzung von Baugebieten (§ 1 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung), dienen.

Ebenso kann die HLG mit dem Ankauf von Flächen, die der Unterstützung der Projekte dienen, z.B. für Tauschzwecke, für die Kompensation des Eingriffs oder für infrastrukturelle Zwecke beauftragt werden.

§ 2

- (1) Der Auftraggeber legt im Einvernehmen mit der HLG Projektgebiete im Sinne des § 1 fest, in denen die HLG Landankäufe durchführen soll. Dabei sind Landes- und Regionalplanung zu beachten.
- (2) Auftraggeber und HLG legen einvernehmlich die für das jeweilige Projektgebiet anzuhaltenden Kaufpreise fest. Die HLG führt in den festgelegten Gebieten Landankäufe nur dann durch, wenn die anzuhaltenden Kaufpreise gegenüber den Verkäufern durchzusetzen sind.
- (3) Die Gebiets- und Kaufpreisfestlegung (sog. Projektvereinbarung) nach Abs. 1 und 2 bedarf der Schriftform. Bei späteren Kaufpreisänderungen/-erhöhungen oder beim Ankauf zusätzlicher Flächen in einem zusammenhängenden Gebiet ist eine schriftliche Ergänzung zur Projektvereinbarung zu fertigen.

§ 3

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die HLG Landankäufe nur dann durchführen darf, wenn hierzu die Genehmigung des zuständigen Ministeriums (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, HMWEVW) zur Projektvereinbarung vorliegt und der HLG wirtschaftlich vertretbare Refinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

§ 4

Der Auftraggeber wird, soweit ihm bei dem Kauf von Grundstücken gem. § 2 Abs. 1 durch die HLG nach dem Baugesetzbuch ein Vorkaufsrecht zusteht, dem amtierenden Notar spätestens binnen 2 Wochen nach der Mitteilung des Kaufvertrages Verzichtserklärungen übersenden.

§ 5

Die HLG unterrichtet den Auftraggeber laufend über den Stand der Ankaufsverhandlungen und der Landankäufe. Sie übersendet dem Auftraggeber jährlich eine Grundstücksübersicht und auf Anforderung jederzeit.

§ 6

- (1) Die HLG wird die im Rahmen dieser Vereinbarung erworbenen Grundstücke nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber verwerten.
- (2) Die HLG hat dem Auftraggeber eine Mindestverkaufspreiskalkulation vorzulegen, mit deren Hilfe der Verkaufspreis gemeinsam festzulegen ist. Der Mindestverkaufspreis ist – zur Vermeidung von Fehlbeträgen – neu zu ermitteln, wenn zwischenzeitlich unvermeidbare zusätzliche Kosten angefallen sind. Sofern ein kostendeckender Verkaufspreis aus übergeordneten Gründen nicht erreicht werden kann, ist eine verbindliche Erklärung des Auftraggebers notwendig, einen daraus entstehenden Verlust zu tragen. Die HLG hat diese Zustimmung dem HMWEVW zur Kenntnis vorzulegen.
- (3) Dem Auftraggeber steht bei der Verwertung der Grundstücke im Sinne des Abs. 1 ein besonderes Ankaufsrecht zu. Dieses beinhaltet, dass der Auftraggeber Grundstücke, die öffentlichen Zwecken des Auftraggebers dienen sollen, zum Mindestverkaufspreis (§ 7 Abs. 3) von der HLG erwerben kann.

§ 7

- (1) Die HLG bemüht sich, die angekauften Grundstücke zu verpachten und (vermietbare) Gebäude zu vermieten (Zwischenbewirtschaftung). Die erwirtschafteten Pacht- und Mietzinsen sind in die Bodenbevorratungsmaßnahme einzubringen. Die HLG erhält für diese Tätigkeit eine Einzugsgebühr von 10 % der erzielten Einnahmen.
- (2) Die HLG wird in enger Kooperation mit dem Auftraggeber bestrebt sein, die im Rahmen der Projektvereinbarung erworbenen Grundstücke schnellstmöglich jedoch innerhalb einer Frist von zehn Jahren, beginnend mit dem Jahr des ersten Ankaufs in einem Projektgebiet, zu verwerten.

Bei zu bebauenden Grundstücken beginnt die zehnjährige Frist mit dem Jahr der Baureife. Dabei können kommunale Vergabekriterien bei der Vermarktung berücksichtigt werden.

Der Auftraggeber kann die HLG mit der überregionalen Vermarktung, primär durch den Einsatz digitaler Medien beauftragen. Vermarktungskosten gehen zu Lasten des Projekts; § 6 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

- (3) Als Mindestverkaufspreis ist ein Wert in Höhe der entstandenen Kosten (Kaufpreis, Notariatsgebühren, Gerichtskosten, Steuern, Zinsen, Kapitalbeschaffungskosten, Maklergebühren, Vermessungskosten, Erschließungskosten und sonstige Nebenkosten sowie die der HLG nach Abs. 5 zustehende Gebühr) anzuhalten.
- (4) Die Grundstückskosten werden mit Besitzübergang dem Mischzinssatz der HLG unterworfen. Auch alle weiteren Aufwendungen (einschl. Zinsen, sofern keine Erstattung durch den Auftraggeber erfolgt) unterliegen dem Mischzinssatz. Der Mischzinssatz errechnet sich aus den von der HLG aufgewendeten Zinsen für das eingesetzte Fremdkapital, den Zinsen für das Eigenkapital und etwaiger Bürgschafts- oder Kapitalbeschaffungskosten. Die HLG ermittelt den Mischzinssatz jährlich und legt diesen dem zuständigen Ministerium (HMWEVW) zur Prüfung und Genehmigung vor. Für Guthaben findet ein marktüblicher Zinssatz Anwendung.
- (5) Der HLG steht für ihre Tätigkeit gegen den Auftraggeber ein Anspruch auf eine einmalige Gebühr von 5 % des Verkaufspreises (abzüglich der Gebühr selbst) sowie auf eine Verwaltungsgebühr pro angefangenen Kalenderjahr der Bevorratung von 0,25 % des Verkaufspreises (abzüglich der einmaligen Gebühr und dieser Gebühr) zu. Die Gesamtgebühr beträgt maximal 7,5 %, beispielsweise bei einer Vorhaltdauer von zehn Jahren.

§ 8

- (1) Dem Auftraggeber steht der nach § 10 Abs. 1 und 2 festgestellte Mehrerlös, der den Mindestverkaufspreis gemäß § 7 Abs. 3 übersteigt nach vollständiger Verwertung und Anerkennung der Schlussabrechnung vollumfänglich zu. Die Überführung von Restgrundstücken zum jeweiligen Buchwert in eine andere Projektvereinbarung ist möglich.
- (2) Ist eine Verwertung zum Mindestverkaufspreis nicht möglich oder aus übergeordneten Gründen nicht beabsichtigt, hat der Auftraggeber den sich bei der Abrechnung (§ 10) ergebenden Fehlbetrag, vollumfänglich zu übernehmen. Der HLG stehen auch in diesem Fall die Gebühren nach § 7 Abs. 5 aus dem

Differenzbetrag zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem erzielten Kaufpreis zu (Fehlbetragsgebühr). Der Auftraggeber ist berechtigt, auf einen zu erwartenden Fehlbetrag jederzeit gebührenwirksame Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 9

- (1) Sofern bei Ablauf der Frist nach § 7 Abs. 2 von der HLG im Rahmen dieser Vereinbarung erworbene Grundstücke noch nicht verwertet sind, hat die HLG dies dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von vier Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
- (2) Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Anzeige die Grundstücke gegen Zahlung des Mindestverkaufspreises (§ 7 Abs. 3) zu erwerben.
- (3) Kommt ein notarieller Vertrag nach Abs. 2 aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die HLG verlangen, dass der Auftraggeber die Differenz zwischen dem Verkehrswert gemäß § 194 BauGB der Grundstücke und dem Mindestverkaufspreis nach § 7 Abs. 3 an die HLG zahlt. Die Aufforderung zur Zahlung des Differenzbetrages hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (4) Wird über den Verkehrswert der Grundstücke keine Einigung erzielt, so wird dieser durch die zuständige Fachbehörde gemäß § 192 BauGB (Gutachterausschuss) oder das HMWEVW festgesetzt. Der Differenzbetrag ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung und Schlussabrechnung vom Auftraggeber zu zahlen.

§ 10

- (1) Die Abrechnung der sich aus dieser Projektvereinbarung ergebenden Ansprüche erfolgt nach Verwertung der Grundstücke, jedoch spätestens mit Ablauf einer Frist nach § 7 Abs. 2.
- (2) Soweit sich ein Mehrerlös aus dieser Projektvereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 ergibt, ist dieser – soweit nichts anderes vereinbart wird – bis spätestens drei Monate nach Vorlage der vom Auftraggeber anerkannten Schlussabrechnung auszugleichen.

Diese Modalitäten gelten auch für die Zahlung des Mindestverkaufspreises nach § 9 Abs. 2 durch den Auftraggeber.

- (3) Die HLG hat für jede Projektvereinbarung jährlich eine Zwischenabrechnung zu erstellen, die den Mindestverkaufspreis der Restgrundstücke sowie eventuelle Drohverluste ausweisen muss (§ 7 Abs. 3).

§ 11

- (1) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.
- (2) Auftraggeber und HLG verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen. Sollten bei Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich Auftraggeber und HLG, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Festlegungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 12

- (1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Diese Vereinbarung kann vom Auftraggeber und der HLG nach einjähriger Laufzeit mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Ablauf eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall gelten für die Verwertung der nach dieser Vereinbarung erworbenen Grundstücke die §§ 6 bis 10 sinngemäß fort.

§ 13

Zu dieser Vereinbarung soll ein Schiedsvertrag abgeschlossen werden, nach dem sich beide Parteien der Entscheidung eines Schiedsgerichtes für den Fall eventueller Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unterwerfen.

§ 14

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass diese Vereinbarung nur dann rechtswirksam wird, wenn die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vorliegt.

§ 15

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages trägt die HLG. Der Geschäftswert dieser Vereinbarung beträgt 5.000,00 EURO.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Schiedsvertrag

Zwischen der
Stadt Steinbach (Taunus)
vertreten durch den Magistrat

und der

Hessischen Landgesellschaft mbH, Kassel
vertreten durch den Geschäftsführer

wird folgender Schiedsvertrag gemäß § 1025 ff ZPO geschlossen:

Zur Entscheidung in allen zivilrechtlichen Streitfragen, die sich aus der zwischen den Parteien geschlossenen Projektrahmenvereinbarung vom **tt.mm.jjjj** und den auf dieser Grundlage durchgeführten Projekten ergeben, wird ein Schiedsgericht gebildet.

Durch die Einrichtung des Schiedsgerichtes soll die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sein.

Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt auf Verlangen einer Vertragspartei dadurch, dass jede Vertragspartei einen Schiedsrichter benennt. Die beiden auf diese Weise ernannten Schiedsrichter sollen sich auf einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so soll der für die Gemeinde zuständige Landrat den Vorsitzenden ernennen.

Jeder der Vertragsparteien kann das Zusammentreten des Schiedsgerichts verlangen. Das Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Dieser Vertrag wird zweifach erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Steinbach (Taunus), den

Stadt Steinbach (Taunus)

Hessische Landgesellschaft mbH

.....
Bürgermeister

.....
Geschäftsführer

.....
Erster Stadtrat

.....
Prokurist

(Siegel)



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-33/2022/XIX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Köhler, Sebastian
Datum:	31.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	31.01.2022	beschließend
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	01.02.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	14.02.2022	beschließend

Betreff:

Kommunale Zusammenarbeit in der Wasserbewirtschaftung im Hochtaunuskreis

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat / Die Stadtverordnetenversammlung erklärt ihre Absicht Synergien und Möglichkeiten zu prüfen, mit dem Ziel einer Verbesserung der Wasserversorgung und einer gemeinsamen Zusammenarbeit in der Wasserbewirtschaftung im Hochtaunuskreis.

Die Stadtverordnetenversammlung sichert der dafür gebildeten Lenkungsgruppe ihre volle Unterstützung zu.

Begründung:

Die Städte und Gemeinden im Hochtaunuskreis betreiben in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung (Daseinsvorsorge) öffentliche Einrichtungen. Daneben sind vier Wasserbeschaffungsverbände (Taunus, Tenne, Usingen und Wilhelmsdorf) überörtlich tätig.

In den einzelnen Verbänden und Kommunen sind unterschiedliche technische Ausstattungen (insbesondere in der automatisierten steuertechnischen Überwachung) vorhanden. Bei der Betreuung der Anlagen gibt es Kommunen, welche sowohl die Bereiche Wassergewinnung als auch Wasserverteilung abdecken und solche, die nur für die Wasserverteilung verantwortlich sind.

Die Geologie des Taunus, insbesondere des Usinger Landes, besteht insgesamt aus wenig wasserwegsamem Gestein. Dies führt dazu, dass der Trinkwasserbedarf im Mittel zu 50 % über einen Fremdwasserbezug von der Hessenwasser GmbH & Co.KG gedeckt wird. Bedingt durch den stark schwankenden Anteil der Eigengewinnung an der öffentlichen Wasserversorgung differiert der Anteil in den 13 Städten und Gemeinden.

Vor dem Hintergrund der absehbaren Einflüsse des Klimawandels auf den Grundwasserhaushalt ist von weiteren negativen Auswirkungen auf die Trinkwassereigengewinnung auszugehen.

Hinzu kommt, dass seit Beginn des Jahres 2021 die Oberhessische Versorgungsbetriebe AG als Wasserzulieferer der Hessenwasser GmbH & Co.KG eine OVAG-Wasserampel eingeführt hat. Die OVAG-Wasserampel informiert die Kommunen als örtliche Versorger über die aktuelle und in den nächsten drei Monaten zu erwartende Trinkwasserverfügbarkeit und zeigt an, wie viel Trinkwasser in nächster Zeit bereitgestellt werden kann. Die Farbe der OVAG-Wasserampel ist seit Einführung auf Gelb = mäßige Grundwasserverfügbarkeit gestellt.

Um die Wasserversorgung im Hochtaunuskreis langfristig sicherzustellen, sind in den nächsten Jahren strukturelle Veränderungen erforderlich. Diese Veränderung bedürfen der Zusammenarbeit aller 13 Städte und Gemeinden im Hochtaunuskreis.

In einer Bürgermeisterdienstversammlung wurde der Hochtaunuskreis beauftragt den Prozess der Zusammenarbeit anzustoßen und zu begleiten.

Aus diesem Anlass hat am 20. Januar 2021, unter der Führung des Hochtaunuskreises, ein erster Informationsaustausch mit den Bürgermeistern des Usinger Landes sowie Vertretern der Wasserbeschaffungsverbände in Form einer Videokonferenz stattgefunden. Im Mittelpunkt standen der Austausch der bereits unternommenen kommunalen Aktivitäten (u.a. Erstellung von Wasserstudien, Wasserbedarfsprognosen, Bestandsanalysen) sowie der regionalen Probleme in der Wasserversorgung.

Im Ergebnis hat sich eine Lenkungsgruppe unter Beteiligung von Herrn Jürgen Funke, ehemaliger Geschäftsführer WBV Taunus, Herrn Bürgermeister Roland Seel, Gemeinde Grävenwiesbach, Herrn Bürgermeister Steffen Wernard, Stadt Usingen und Verbandsvorsteher WBV Usingen sowie Herrn Thorsten Schorr, Erster Kreisbeigeordneter und Herrn Thomas Golla, Leiter des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz, gebildet.

Um die Gespräche fortzuführen bedarf es einer Legitimation in Form einer eindeutigen Willensbekundung der jeweiligen Vertretungskörperschaften.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Sebastian Köhler
Amtsleiter

Kommunale Wasserkonzepte

Die Erstellung von kommunalen Wasserkonzepten ist in erster Linie Ausfluss der Verantwortung der Kommunen für die öffentliche Wasserversorgung. Bei der Aufstellung von Wasserkonzepten werden die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten systematisch erfasst, die zu erwartenden Entwicklungen prognostiziert, Optimierungspotentiale und Risiken ermittelt und passende Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung entwickelt. Damit leisten Wasserkonzepte einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung.

Die Aufgabe der Erstellung von Wasserkonzepten liegt bei den Kommunen bzw. den von ihnen beauftragten Wasserversorgungsunternehmen. Nach derzeitiger Rechtslage entscheiden die Kommunen und die von ihnen beauftragten Wasserversorgungsunternehmen eigenverantwortlich, ob und mit welchem Inhalt Wasserkonzepte aufgestellt werden. Daran wird im Grundsatz auch künftig festgehalten werden. Allerdings sind kommunale Wasserkonzepte auch für das Ressourcenmanagement von großer Bedeutung. Sie dienen insbesondere der Erschließung von dezentralem Wissen und bilden die notwendige Basis für ein effektives überörtliches Ressourcenmanagement. Es ist daher vorgesehen, rechtliche Leitplanken für die Aufstellung von Wasserkonzepten zu setzen. Dies betrifft sowohl die Frage, wann Wasserkonzepte aufzustellen sind, als auch die Bestimmung ihres Bezugsraums, ihres (Mindest-)Inhalts, ihrer Verbindlichkeit und ihrer Durchsetzung.

Wasserkonzepte sind nicht flächendeckend notwendig. Eine generelle Verpflichtung für alle Kommunen und Wasserversorger, Wasserkonzepte mit bestimmten (Mindest-)Inhalten aufzustellen, ist nicht vorgesehen. Wasserkonzepte sind (nur) bedarfs- und zielorientiert aufzustellen. Die Aufstellung ist insbesondere erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die (öffentliche und/oder nicht-öffentliche) Wasserversorgung langfristig nicht ohne Weiteres sichergestellt ist. Sie ist auch angezeigt, wenn eine Kommune von wesentlichen wasserhaushaltsrechtlichen Prinzipien wie insbesondere dem Grundsatz der vorrangigen Bedarfsdeckung aus ortsnahen Wasservorkommen abweichen will. Derartige Abweichungen sind konzeptionell zu begründen.

Der Betrachtungsraum der Wasserkonzepte ist grundsätzlich das jeweilige Gemeindegebiet. Sofern für die Versorgung einer Gemeinde Fernwasser bezogen wird, ist der Hintergrund und die Notwendigkeit zu erläutern. Im Fall interkommunaler Zusammenarbeit sollen die Strukturen und Inhalte der Kooperation dargestellt werden.

In den Wasserkonzepten sollen das Wasserdargebot, die Wassernutzungen, der Wasserbedarf und das Wasserversorgungssystem dargestellt werden, und zwar jeweils mit einer Gegenwarts- und Zukunftsbetrachtung und möglichst differenziert nach Wasserqualitäten, Zeitabhängigkeiten und Verwendungszwecken. Auf dieser Grundlage ist eine Analyse durchzuführen, wo mögliche Risiken für die (quantitative oder qualitative) Ressourcenverfügbarkeit oder die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Versorgungssysteme liegen. Auf Grundlage der Analyse sind Maßnahmen anzugeben, mit denen die Versorgungssicherheit langfristig gewährleistet werden soll. Dies können beispielsweise Maßnahmen zum Ressourcenschutz, zur Ressourceneinsparung oder zur Ressourcensubstitution (Verwendung von Brauchwasser statt Trinkwasser) sein.

Mit den kommunalen Wasserkonzepten sollen

- die örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Wasserressourcen und -versorgung systematisch erfasst und dokumentiert,
- voraussichtliche Entwicklungen des Wasserbedarfs beschrieben und

- beabsichtigte Maßnahmen zur Sicherstellung der kommunalen Wasserversorgung dargestellt werden.

Kommunale Wasserkonzepte mit dem beschriebenen Inhalt sollen dort, wo ein entsprechender Bedarf besteht, von der Gewässeraufsicht eingefordert und überprüft werden können. Umgekehrt soll für Gemeinden und die von diesen betrauten Wasserversorgungsunternehmen die Möglichkeit bestehen, eine Überprüfung zu veranlassen und den Konzepten auf diese Weise Verbindlichkeit zu verleihen.

Den Kommunen stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um ihre Wasserkonzepte praktisch umzusetzen. Über die Bauleitplanung können die Kommunen insbesondere Einfluss auf die Bedarfsseite und die Wassernutzungen nehmen (insbesondere: Entscheidung über die Ausweisung neuer Baugebiete und die Art der zulässigen Nutzungen) sowie Festsetzungen zum Ressourcenschutz treffen (z. B. Festsetzung von Flächen für die Wasserwirtschaft).

Auf die Verwendungsseite kann insbesondere über Wasserversorgungssatzungen einschließlich einer etwaigen Anordnung von Anschluss- und Benutzungszwang (vgl. § 19 Abs. 2 HGO) Einfluss genommen werden. Sofern zum Zwecke der (partiellen) Substitution eine öffentliche Betriebswasserversorgung etabliert wird, kann bei öffentlichem Bedürfnis und in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit auch der Anschluss an dieses Versorgungssystem angeordnet werden. Daneben besteht auch die Möglichkeit der Steuerung durch (öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche) Verträge – insbesondere dann, wenn die Gemeinde über Grundeigentum verfügt oder Projekte mit einem Vorhabenträger umsetzt. Sofern eine Kommune die Wasserversorgung nicht selbst durchführt, sondern ein Unternehmen damit betraut hat, empfehlen sich Regelungen zur Abstimmung und (gemeinsamen) Umsetzung von Wasserkonzepten im jeweiligen Wasserkonzessionsvertrag.

1. Einführung

2. Beschreibung des Gemarkungsgebietes

2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

2.2 Bevölkerung und Wirtschaft

2.3 Land- und Forstwirtschaft

2.4 Regionale Verknüpfungen

3. Örtliche Wasserressourcen im Gemarkungsgebiet

3.1 Ressourcenpotenzial

3.2 Ressourcenqualität

3.3 Ressourcennutzung

3.4 Gefährdung der Ressourcen

4. Örtliche Wasserrechte

4.1 Wasserrechte

4.2 Wasserrechtsinhaber

4.3 Wasserschutzgebiete

4.4 Nutzung der Wasserrechte

5. Struktur der örtlichen Wasserversorgung

5.1 Öffentliche Wasserversorgung

5.1.1 Anlagen und Betrieb

5.1.2 Organisationsstruktur

5.1.3 Wasseraufkommen

5.1.4 Wasserabgabe

5.1.5 Kosten und Entgelte

5.2 Nichtöffentliche Wasserversorgung

5.2.1 Träger der Nichtöffentlichen Wasserversorgung

5.2.2 Betriebswasser

5.2.3 Beregnungswasser

5.2.4 Kosten und Entgelte

6. Rahmenbedingungen der Nutzung der örtlichen Wasserressourcen

6.3 Ökologische Rahmenbedingungen der Nutzung örtlicher Wasserressourcen

6.4 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Nutzung örtlicher Wasserressourcen

7. Auswirkungen der Nutzung der örtlichen Wasserressourcen

7.1 Ökologische Auswirkungen der Nutzung örtlicher Wasserressourcen

7.2 Wirtschaftliche Auswirkungen der Nutzung örtlicher Wasserressourcen

8. Entwicklungsperspektiven

8.1 Kommunale Entwicklung

8.1.1 Flächennutzung

8.1.2 Bevölkerung und Wirtschaft

8.2 Zukünftiger Wasserbedarf

8.2.1 Trinkwasser

8.2.2 Betriebswasser

9. Zielsetzungen

9.1 Nachhaltiger Ressourcenschutz

9.2 Sicherstellung der Wasserversorgung

9.3 Effiziente Nutzung der örtlichen Wasserressourcen

10. Maßnahmen

10.1 Ressourcenschutz

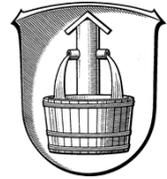
10.2 Sicherstellung der Wasserversorgung

10.3 Vorrang der Nutzung örtlicher Wasserressourcen

10.4 Teilräumlicher Ausgleich und Verbund

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	VL-29/2022/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	Alex Müller
Datum:	31.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	14.02.2022	

Betreff:

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.01.2022:
Maßnahmen zur Reduzierung von sogenannten "Schottergärten" im Stadtgebiet.**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt ein Maßnahmenpaket zur Vermeidung von Schottergärten und wasserundurchlässiger Versiegelung in Bestandsgärten im Stadtgebiet in Auftrag zu geben. Dabei sollen folgende Maßnahmen berücksichtigt werden: Veröffentlichung von geeigneten Informationen auf der Homepage der Stadt, Vertiefung und Verankerung des Themas in der Stadtgesellschaft über ortsübliche Medien, Flyer zur Mitnahme im Rathaus.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat bereits einen Beschluss zum Verbot der Schottergärten in Neubaugebieten gefasst. Die Bestandsgärten sind bisher davon ausgenommen, auf sie zielt unser Antrag zum Maßnahmenpaket. Gerade im Frühjahr werden viele Gärten neu angelegt. Schottergärten sind in Mode gekommen, da sie fälschlicherweise als pflegeleicht gelten. Dass sie hinsichtlich Artenvielfalt, Bienenfreundlichkeit, sowie der Versickerung von Regenwasser hochproblematisch sind, wird von vielen Gartenbesitzer oft nicht bedacht. Umweltschutz findet immer größere Zustimmung, jedoch fehlt vielen Gartenbesitzern oft noch die Information über umweltgerechtes Handeln. Dies kann relativ einfach über die Homepage der Stadt geliefert werden. Unter der Rubrik -Bauen und Wohnen- kann ein neuer Unterpunkt, wie etwa -naturnahe Hausgärten- entstehen, dort können Interessierte Informationen erhalten. Eine Veröffentlichung wie zu vielen anderen Themen durch den Bürgermeister kann das Thema breiter in die Stadtgemeinschaft bringen. Die Informationen können auch zusätzlich als Flyer im Rathaus zur Verfügung gestellt werden, dabei kann die vom

Land Hessen herausgegebene Broschüre genutzt werden.
Diese drei Maßnahmen dienen der Reduzierung von Schottergärten und Versiegelung
im Bestand und sind allesamt schnell umsetzbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Schwarz-Odewald
Fraktionssprecherin Bündnis 90/Die Grünen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Fraktion Stadt Steinbach / Ts.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Jürgen Galinski
Rathaus
Gartenstr. 20
61449 Steinbach/Ts.

Steinbach, 31. Januar 2022

Antrag: Maßnahmen zur Reduzierung von sogenannten
„Schottergärten“ im Stadtgebiet.

Sehr geehrter Herr Galinski,

anbei erhalten Sie unseren Antrag für die Stadtverordnetensitzung am 14.02.22.

Antrag

Der Magistrat wird beauftragt ein Maßnahmenpaket zur Vermeidung von Schottergärten und wasserundurchlässiger Versiegelung in Bestandsgärten im Stadtgebiet in Auftrag zu geben. Dabei sollen folgende Maßnahmen berücksichtigt werden: Veröffentlichung von geeigneten Informationen auf der Homepage der Stadt, Vertiefung und Verankerung des Themas in der Stadtgesellschaft über ortsübliche Medien, Flyer zur Mitnahme im Rathaus.

Begründung

Die Stadtverordnetenversammlung hat bereits einen Beschluss zum Verbot der Schottergärten in Neubaugebieten gefasst. Die Bestandsgärten sind bisher davon ausgenommen, auf sie zielt unser Antrag zum Maßnahmenpaket.

Gerade im Frühjahr werden viele Gärten neu angelegt. Schottergärten sind in Mode gekommen, da sie fälschlicherweise als pflegeleicht gelten. Dass sie hinsichtlich Artenvielfalt, Bienenfreundlichkeit, sowie der Versickerung von Regenwasser hochproblematisch sind, wird von vielen Gartenbesitzer oft nicht bedacht.

Umweltschutz findet immer größere Zustimmung, jedoch fehlt vielen Gartenbesitzern oft noch die Information über umweltgerechtes Handeln.

Dies kann relativ einfach über die Homepage der Stadt geliefert werden. Unter der Rubrik -Bauen und Wohnen- kann ein neuer Unterpunkt, wie etwa -naturnahe Hausgärten- entstehen, dort können Interessierte Informationen erhalten. Eine Veröffentlichung wie zu vielen anderen Themen durch den Bürgermeister kann das Thema breiter in die Stadtgemeinschaft bringen. Die Informationen können auch zusätzlich als Flyer im Rathaus zur Verfügung gestellt werden, dabei kann die vom Land Hessen herausgegebene Broschüre genutzt werden.

Diese drei Maßnahmen dienen der Reduzierung von Schottergärten und Versiegelung im Bestand und sind allesamt schnell umsetzbar.

Finanzielle Auswirkungen:
Nicht bekannt

Mit freundlichen Grüßen,



Sabine Schwarz-Odewald,
Fraktionssprecherin Bündnis 90/Die Grünen

Im Wingertsgrund 67
61449 Steinbach/Ts.
sabine.schwarz-odewald@gruene-steinbach.de

TOP 11



**Freie
Demokraten**
Steinbach **FDP**

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Jürgen Galinski
Gartenstraße 20
61449 Steinbach (Taunus)

Steinbach (Taunus), 14.02.2022

Die Fraktionen FDP und SPD in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach stellen folgenden Antrag zur **Änderung der Vorlage VL-29/2022**

Schottergärten

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt ein **Informationspaket** zur Vermeidung von Schottergärten und wasserundurchlässiger Versiegelung in Bestandsgärten im Stadtgebiet in Auftrag zu geben. Dabei sollen folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Veröffentlichung von geeigneten Informationen auf der Homepage der Stadt,
- Vertiefung und Verankerung des Themas in der Stadtgesellschaft über alle ortsüblichen Medien

Begründung:

Erfolgt mündlich in der Sitzung

Finanzielle Auswirkungen:

Noch nicht bekannt

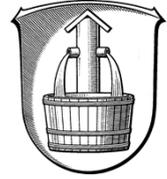
Mit freundlichen Grüßen

Moritz Kletzka
Fraktionsvorsitzender

Kai Hilbig
Fraktionsvorsitzender

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	VL-31/2022/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	Alex Müller
Datum:	31.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	14.02.2022	

Betreff:

**Prüfantrag der CDU-Fraktion vom 29.01.2022:
Geschwindigkeitsbeschränkung in der Bahnstraße**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Bürgermeister in seiner Funktion als Leiter der Straßenverkehrsbehörde um Prüfung einer geänderten Geschwindigkeitsbeschränkung in der Bahnstraße mit folgender Zielrichtung:

- Vereinheitlichung der Tempobeschränkung zu jeder Tageszeit
- Verbesserung der Sicherheit, insbesondere für die zunehmende Zahl an Radfahrern
- Erhaltung des Lärmschutzes

Dabei soll sowohl Tempo 30 wie Tempo 40 geprüft werden.

Begründung:

Die gegenwärtige Tempobeschränkung in der Bahnstraße ist kompliziert. In einem Teilstück ist der Verkehr auf 30 km/h zu jeder Tageszeit beschränkt, in einem Teilstück ist er tagsüber ortsüblich auf 50 km/h beschränkt, jedoch in den Nachtstunden auf 30 km/h, im Rest ist er ortsüblich immer auf 50 km/h beschränkt. In der Nachbarstadt Oberursel ist die Kurmainzer Straße, die die Fortsetzung der Steinbacher Bahnstraße darstellt, grundsätzlich auf 30 km/h durchgängig beschränkt.

Der neue Bundesverkehrsminister Volker Wissing hat in einem Interview am 13. Januar 2022 den Kommunen mehr Mitspracherecht bei der Frage nach Tempobeschränkungen auf klassifizierten Straßen in geschlossenen Ortschaften angekündigt mit den Worten: „Die Städte könnten die Flexibilität nutzen, um den Rad- und Fußverkehr sicherer zu machen oder um Menschen besser vor Lärm zu schützen.“ (Quelle Tagesspiegel vom 13.1.2022).

Damit besteht die Chance, eine klarere und einheitliche Regelung für die gesamte Bahnstraße einzurichten. Bei durchgehend 30 km/h würde man sich der Nachbarstadt Oberursel anpassen, die dieses Konzept in mehreren Durchgangsstraßen gewählt hat. Sollte der Verkehr und die Sicherheitslage besser eine Limitierung auf 40 km/h nahelegen, so wäre das auch zu prüfen. Wesentliche Zielsetzung der Prüfung muss sein, den Lärmschutz zu erhalten und den zunehmenden, im Sinne von Umweltschutz geförderten Radfahrverkehr sicherer zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht bekannt.

Christian Breitsprecher
CDU-Fraktion



Fraktion im Steinbacher Stadtparlament

Fraktionsvorsitzender:
Christian Breitsprecher
Georgsweg 5
61449 Steinbach (Taunus)

Telefon-Nr.: 015253748274
E-Mail: christian.breitsprecher@cdu-steinbach.de
www.cdu-steinbach.de

29.1.2022

Antrag:

Die Stadtversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Bürgermeister in seiner Funktion als Leiter der Straßenverkehrsbehörde um Prüfung einer geänderten Geschwindigkeitsbeschränkung in der Bahnstraße mit folgender Zielrichtung:

- **Vereinheitlichung der Tempobeschränkung zu jeder Tageszeit**
- **Verbesserung der Sicherheit, insbesondere für die zunehmende Zahl an Radfahrern**
- **Erhaltung des Lärmschutzes**

Dabei soll sowohl Tempo 30 wie Tempo 40 geprüft werden.

Begründung:

Die gegenwärtige Tempobeschränkung in der Bahnstraße ist kompliziert. In einem Teilstück ist der Verkehr auf 30 km/h zu jeder Tageszeit beschränkt, in einem Teilstück ist er tagsüber ortsüblich auf 50 km/h beschränkt, jedoch in den Nachtstunden auf 30 km/h, im Rest ist er ortsüblich immer auf 50 km/h beschränkt. In der Nachbarstadt Oberursel ist die Kurmainzer Straße, die die Fortsetzung der Steinbacher Bahnstraße darstellt, grundsätzlich auf 30 km/h durchgängig beschränkt.

Der neue Bundesverkehrsminister Volker Wissing hat in einem Interview am 13. Januar 2022 den Kommunen mehr Mitspracherecht bei der Frage nach Tempobeschränkungen auf klassifizierten Straßen in geschlossenen Ortschaften angekündigt mit den Worten: „Die Städte könnten die Flexibilität nutzen, um den Rad- und Fußverkehr sicherer zu machen oder um Menschen besser vor Lärm zu schützen.“ (Quelle Tagesspiegel vom 13.1.2022).

Damit besteht die Chance, eine klarere und einheitliche Regelung für die gesamte Bahnstraße einzurichten. Bei durchgehend 30 km/h würde man sich der Nachbarstadt Oberursel anpassen, die dieses Konzept in mehreren Durchgangsstraßen gewählt hat. Sollte der Verkehr und die Sicherheitslage besser eine Limitierung auf 40 km/h nahelegen, so wäre das auch zu prüfen.

Wesentliche Zielsetzung der Prüfung muss sein, den Lärmschutz zu erhalten und den zunehmenden, im Sinne von Umweltschutz geförderten Radfahrverkehr sicherer zu machen.

Christian Breitsprecher



An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Jürgen Galinski
Gartenstraße 20
61449 Steinbach (Taunus)

Steinbach (Taunus), 14.02.2022

Die Fraktionen FDP und SPD in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach stellen folgenden Antrag zur **Änderung der Vorlage VL-31/2022**

Geschwindigkeitsbeschränkung in der Bahnstraße

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Bürgermeister in seiner Funktion als Leiter der Straßenverkehrsbehörde um Prüfung einer geänderten Geschwindigkeitsbeschränkung auf allen vielbefahrenen Hauptdurchgangsstraßen Steinbachs. Darunter fallen die Bahnstraße, Oberhöchstädter Straße, Kronberger Straße, Sodener Straße sowie Eschborner Straße.

Die Zielrichtung soll folgende sein:

- Vereinheitlichung der Tempobeschränkung zu jeder Tageszeit
- Verstetigung des Verkehrsflusses in Steinbach
- Verbesserung der Sicherheit, insbesondere für die zunehmende Zahl an Radfahrern
- Verbesserung des Lärmschutzes und der Lebensqualität
- Verringerung der Abgasbelastung
- weniger Straßenschilder mit komplizierten Beschriftungen

Dabei soll sowohl Tempo 30 wie Tempo 40 geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Hilbig
Fraktionsvorsitzender

Moritz Kletzka
Fraktionsvorsitzender

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	VL-32/2022/XIX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Sebastian Köhler
Datum:	31.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	14.02.2022	
Ausschuss für Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur	09.03.2022	
Stadtverordnetenversammlung	04.04.2022	

Betreff:

**Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 26.01.2022:
Aktivitäten zur Integration**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt eine Übersicht über Maßnahmen und Aktivitäten hinsichtlich der Integration zu erarbeiten aus der ersichtlich wird, welche Projekte aktuell umgesetzt werden und welche noch geplant sind.

Anschließend ist dieser Bericht dem Ausschuss Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur zur weiteren Beratung und Diskussion vorzulegen.

Begründung:

Integration ist ein wichtiges und fortwährendes Thema, das uns täglich begleitet. In den letzten Monaten ist dieses Thema etwas zu kurz gekommen in der Stadtverordnetenversammlung. Mit diesem Antrag möchten wir es wieder aufleben lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Direkte finanzielle Auswirkungen sind mit diesem Antrag nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Hilbig

Moritz Kletzka

Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender

**Freie
Demokraten**

Steinbach **FDP**



An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Jürgen Galinski
Gartenstraße 20
61449 Steinbach (Taunus)

Steinbach (Taunus), 26.01.2022

Die Fraktionen FDP und SPD in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach stellen folgenden Antrag für die Stadtverordnetenversammlung am 14. Februar 2022

Integration in Steinbach (Taunus)

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt eine Übersicht über Maßnahmen und Aktivitäten hinsichtlich der Integration zu erarbeiten aus der ersichtlich wird, welche Projekte aktuell umgesetzt werden und welche noch geplant sind.

Anschließend ist dieser Bericht dem Ausschuss Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur zur weiteren Beratung und Diskussion vorzulegen.

Begründung:

Integration ist ein wichtiges und fortwährendes Thema, das uns täglich begleitet. In den letzten Monaten ist dieses Thema etwas zu kurz gekommen in der Stadtverordnetenversammlung. Mit diesem Antrag möchten wir es wieder aufleben lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Direkte Finanzielle Auswirkungen sind mit diesem Antrag nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Hilbig
Fraktionsvorsitzender

Moritz Kletzka
Fraktionsvorsitzender

TOP 13

CDU



CDU-Fraktion im Steinbacher Stadtparlament - Georgsweg 5 - 61449 Steinbach

Fraktion im Steinbacher Stadtparlament

Fraktionsvorsitzender:
Christian Breitsprecher
Georgsweg 5
61449 Steinbach (Taunus)

Telefon-Nr.: 015253748274
E-Mail: christian.breitsprecher@cdu-steinbach.de
www.cdu-steinbach.de

14.2.2022

Antrag:

Die Stadtversammlung möge beschließen:

Der Antrag der FDP und SPD Fraktionen vom 26.01.2022, „Aktivitäten zur Integration“ VL32/2022/XIX wird wie folgt ergänzt:

Anschließend ist dieser Bericht dem Ausschuss Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur **sowie der noch zu bildenden Integrationskommission** zur weiteren Beratung und Diskussion vorzulegen.

Begründung:

Die Integrationsmaßnahmen sollten nicht nur im Sozialausschuss, sondern auch in der dafür vorgesehenen Integrationskommission beraten und diskutiert werden, um auch den Input der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen einzuholen.

Christian Breitsprecher

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	VL-30/2022/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	Alex Müller
Datum:	31.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	14.02.2022	

Betreff:

**Gemeinsamer Antrag von FDP, SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 29.01.2022:
Frankfurter Neubaugebiet westlich der A5**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt ihren Beschluss vom 28.8.2017 und lehnt ein Frankfurter Neubaugebiet westlich der A5 in der Nachbarschaft von Steinbach weiterhin ab. Sie beauftragt den Magistrat und seine Mitglieder, alle Möglichkeiten zu nutzen, diese eindeutige Haltung in allen relevanten Gremien zu vertreten und auch direkt an die neue regierende Koalition Frankfurts zu kommunizieren.

Begründung:

Nach umfangreichen Diskussionen in den Jahren 2018 und 2019, Demonstrationen und ablehnenden Stellungnahmen aller anliegenden Kommunen Eschborn, Steinbach und Oberursel sowie der Kreise Hochtaunus und Main-Taunus hat die Regionalversammlung Südhessen (RVS) in ihrem Beschluss vom 13. Dezember 2019 Kriterien für ein neu zu erarbeitendes Regionales Entwicklungskonzept Südhessen (REK) beschlossen. Mit diesen Kriterien wird Eingriffen in regionale Grünzüge und Kaltluftentstehungsgebiete eine Absage erteilt, was somit indirekt eine Bebauung westlich der Autobahn A5 ausschließen würde und zugleich auch die Möglichkeiten für eine Bebauung östlich der Autobahn A5 deutlich eingeschränkt.

Die Stadt Frankfurt hat ihre Planungen zwischenzeitlich konkretisiert, um die Eingriffe in die regionalen Grünzüge zu reduzieren, sie hält aber weiterhin daran fest, auch westlich der Autobahn A5 eine beachtliche Siedlung mit dem Arbeitstitel Steinbach-Ost zu planen. Diese Planung würde im Fall der Umsetzung unser Steinbach negativ beeinflussen und faktisch die Eigenständigkeit der Stadt gefährden. Die Auswirkungen einer neuen Trabantenstadt direkt angrenzend an die Stadtgrenze Steinbachs wären immens und überwiegend schädlich für die bestehende Infrastruktur Steinbachs (Schule, Geschäfte, Verkehr usw.).

Die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen werden laut Auskunft des Frankfurter Planungsamtes Anfang 2022 der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der im Römer vertretenden Fraktionen den Beginn einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme beschließen wird. Deshalb bringen wir auf diesem Weg nochmals unsere ausdrückliche Ablehnung der Frankfurter Baupläne zum Ausdruck und werden alle Gelegenheiten nutzen, dies in den zuständigen Gremien zu platzieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Kai Hilbig	Moritz Kletzka	Christian Breitsprecher	Sabine Schwarz-Odewald
FDP Fraktion	SPD Fraktion	CDU Fraktion	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt ihren Beschluss vom 28.8.2017 und lehnt ein Frankfurter Neubaugebiet westlich der A5 in der Nachbarschaft von Steinbach weiterhin ab. Sie beauftragt den Magistrat und seine Mitglieder, alle Möglichkeiten zu nutzen, diese eindeutige Haltung in allen relevanten Gremien zu vertreten und auch direkt an die neue regierende Koalition Frankfurts zu kommunizieren.

Begründung:

Nach umfangreichen Diskussionen in den Jahren 2018 und 2019, Demonstrationen und ablehnenden Stellungnahmen aller anliegenden Kommunen Eschborn, Steinbach und Oberursel sowie der Kreise Hochtaunus und Main-Taunus hat die Regionalversammlung Südhessen (RVS) in ihrem Beschluss vom 13. Dezember 2019 Kriterien für ein neu zu erarbeitendes Regionales Entwicklungskonzept Südhessen (REK) beschlossen. Mit diesen Kriterien wird Eingriffen in regionale Grünzüge und Kaltluftentstehungsgebiete eine Absage erteilt, was somit indirekt eine Bebauung westlich der Autobahn A5 ausschließen würde und zugleich auch die Möglichkeiten für eine Bebauung östlich der Autobahn A5 deutlich eingeschränkt.

Die Stadt Frankfurt hat ihre Planungen zwischenzeitlich konkretisiert, um die Eingriffe in die regionalen Grünzüge zu reduzieren, sie hält aber weiterhin daran fest, auch westlich der Autobahn A5 eine beachtliche Siedlung mit dem Arbeitstitel Steinbach-Ost zu planen. Diese Planung würde im Fall der Umsetzung unser Steinbach negativ beeinflussen und faktisch die Eigenständigkeit der Stadt gefährden. Die Auswirkungen einer neuen Trabantenstadt direkt angrenzend an die Stadtgrenze Steinbachs wären immens und überwiegend schädlich für die bestehende Infrastruktur Steinbachs (Schule, Geschäfte, Verkehr usw.).

Die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen werden laut Auskunft des Frankfurter Planungsamtes Anfang 2022 der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der im Römer vertretenden Fraktionen den Beginn einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme beschließen wird. Deshalb bringen wir auf diesem Weg nochmals unsere ausdrückliche Ablehnung der Frankfurter Baupläne zum Ausdruck und werden alle Gelegenheiten nutzen, dies in den zuständigen Gremien zu platzieren.


Kai Hilbig
FDP Fraktion


Moritz Kletzka
SPD Fraktion


Christian Breitsprecher
CDU Fraktion


Sabine Schwarz-Odewald
Fraktion Bündnis 90/Grüne